

kann; er hat das Privilegium, und das muß man berücksichtigen.

Reupauer. Nur der Besitzstand zur Zeit der Rektifikation entscheidet.

Präsident. Meine Herren! sollen wir über diese Frage noch heute oder morgen abstimmen?

Kottulinsky. Ich glaube wohl, daß diese Sache so einfach ist, daß wir noch heute darüber abstimmen können, für den Zeitpunkt könnten wir den der Liquidation annehmen, was auch Hr. Scheucher gesagt hat.

Präsident. Also nicht jener Zeitpunkt, den Hr. v. Horstig vorgeschlagen?

List. Wenn man den Bürgern die Summe, welche sie für die Zehentfreiheit gegeben haben, wieder zurückgibt, wird man ihnen dieses Privilegium nehmen können?

Kottulinsky. Wer zur Zeit der Liquidation Besitzer eines Hauses in Radkersburg ist, der wird den Zehent nach der unsteigerlichen Geldgabe von 10 fr. pr. Startin ablösen; wer aber dieses Privilegium zur Zeit der Liquidation nicht hat, der wird den Zehent nach den allgemeinen Bestimmungen ablösen müssen.

List. Die Weingärten sind aber jetzt schon mit einer Rente behaftet, es kann später daher keine mehr darauf kommen, was doch durch die Ablösung geschehen würde.

Kaiserfeld. Wenn später ein Besitzer kommt, und es haftet die Rente bereits darauf, so wird er dieselbe bezahlen müssen, wenn er auch Bürger von Radkersburg ist; denn die Ablösungskasse darf in ihren Einkünften nicht beirrt werden, und man kann den Bürgern von Radkersburg zu lieb nicht eine Ausnahme machen und sagen: der Zehent kann dort nicht abgelöst werden.

Scheucher. Ich glaube, wir sollen die Sache doch bis morgen überlegen; denn die Bürger von Radkersburg haben ein Privilegium darauf, und da wir schon alle schützen, so sollen wir auch diese nicht hinausspielen.

Gottweiss. Sie werden ja nicht hinausgespielt; es muß ja ein Zeitpunkt bestimmt werden.

Präsident. Es hören alle Zehente auf, daher auch die Privilegien, das eine folgt aus dem andern.

Ulm. Der Zehent hört nicht auf, sondern er wird nur abgelöst.

Kottulinsky. Wenn er abgelöst wird, so hört er auf.

Kaiserfeld. Wenn hierauf Rücksicht genommen werden wollte, so könnte man mit dem gegenwärtigen Gesetzesentwürfe gar nicht vorgehen, und man müßte sagen: daß in Radkersburg der Zehent gar nicht aufzuhören habe, damit man nicht einem Bürger das Recht benehme, einen Weingarten zu kaufen und sich so vom Zehent zu befreien.

Guggis. Um jeden Vorwurf einer Eigenmächtigkeit bezüglich der Festsetzung des Zeitraumes bei Beurtheilung

des Besitzthumes vorzubeugen, wäre es am besten, wenn jener Zeitpunkt angenommen würde, in welchem dieses Ablösungs-Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Scheucher. Wir können hier nicht eingreifen, weil die Häuser in Radkersburg sehr gefallen sind, und dann noch mehr fallen müßten. Sie, meine Herren! können dann danken, wenn Sie diesen Vortheil benützen können; denn wenn die Dominien sich Häuser kaufen wollen, so können Sie sich dadurch die Zehentfreiheit erwerben; die Bürger haben das volle Recht, bis auf den letzten Tag ihre Häuser zu verkaufen.

Kottulinsky. Das steht ihnen frei.

Horstig. Diese Freiheit von Radkersburg ist gefährlich; wenn der eine Schutz verdient, so verdient ihn auch der andere; es werden dann diejenigen, welche sich erfreuen können, einen Weingarten zu haben, wo der Zehent mehr ausmacht, als bei den kleinen Besitzungen in Radkersburg, dahin strömen, und die Häuser höher steigern, als sie waren, um sich zehentfrei zu machen.

Kottulinsky. Das werden sie schon gethan haben; diejenigen, die einen Weingarten besitzen, werden sich schon ein Haus gekauft haben, um zehentfrei zu seyn, und sich nicht erst jetzt eines kaufen wollen.

Horstig. Wenn einer einen Weingarten besitzt, der unbedeutend ist, so macht dieß nichts, wenn aber das Gebäude weniger werth ist, der Weingarten aber groß ist, so ist dieß zum Nachtheil der Dominien.

Scheucher. Da läßt sich nicht vorbeugen, er hat einmal das Recht.

Horstig. Wenn es deswegen fortbestehen soll, weil es recht ist, so müßten wir auch Alles fortbeziehen, das Laudemium, den Zehent, die Roboth, &c.

Scheucher. Sie bekommen es bezahlt.

Horstig. Aber wie?

Knaffl-Lenz. Weil die Urbarial-Steuer auch den Zehent vorstellen wird, so könnte es den Bürgern von Radkersburg einfallen zu verlangen, wenn einer einen solchen Weingarten kauft, daß er hinsichtlich der Urbarial-Steuer für den Zehent günstiger behandelt werde, und dadurch würde eine Art von Privilegium angesprochen werden.

Kottulinsky. Das kann nicht seyn, weil sonst die Kasse zu kurz käme; denn dadurch würde sie einen Ausfall erleiden.

Präsident. Meine Herren! ich glaube, der Punkt ist viel wichtiger als er aussieht; das, was Hr. Scheucher und Andere gesagt haben, ist wahr, und da wir mit diesem Gegenstande heute nicht mehr fertig werden, und schon sehr viele Herren fortgegangen sind, und ich fürchte, daß der Landtag sich aufheben wird, so will ich ihn selbst aufheben.



XXVIII. Sitzung vom 30. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Urbarial-Ablösungs-Frage.

Die Sitzung beginnt mit der Vorlesung des Protokolles der XXVI. Sitzung.

Krefft. Ich erlaube mir zu bemerken, daß mein Antrag nicht vorgelesen wurde. Ich habe angetragen, daß Elementarschäden mit 10 Prozent abzuschlagen sind.

Kottulinsky. Das ist gestern vorgekommen.

Präsident. Es ist beschlossen worden, daß diese Frage auf den folgenden Tag verlegt werde, und das war gestern, und wird erst morgen vorgelesen werden.

Kottulinsky. Es kann seyn, daß ich mich irre, aber mir scheint, daß die Aeußerung des Hrn. v. Kaiserfeld und auch meine, der sich viele andere Mitglieder angeschlossen, daß wir nur unter der Voraussetzung für keinen 30prozentigen Zuschlag zu den Catastral-Preisen der Weine gestimmt haben, daß kein weiterer Abzug statt finde, zum §. 46 gehöre, aber hier im Protokolle schon beim §. 45 vorkommt, wo doch gar keine Veranlassung dazu ist.

Kaiserfeld. Diese Aeußerung gehört zum zweiten Ab-

sage des §. 46, da ich sie über den Antrag des Herrn Heschl gemacht habe.

(Herr Sekretär v. Formentini bemerkt, daß diese Aenderung richtig zum §. 46 gehört, aber daß sie durch einen Verstoß hieher gesetzt wurde.)

Steinrießer. Ich bitte, das hohe Präsidium wird mir erlauben. Ich habe des großen Geräusches wegen den ersten Absatz im Protokolle nicht vernehmen können. Ich würde bitten, daß der erste Absatz noch einmal vorgelesen würde. (Herr v. Formentini liest denselben vor, womit der Herr Steinrießer einverstanden ist.)

Verditsch. Ich habe zu bemerken, daß ich bei der Laudemienfrage in der Minorität geblieben bin, und da scheint mir, daß meine Meinung nicht eigentlich so, wie ich sie angegeben habe, ins Protokoll genommen wurde; es sind einige Punkte weggeblieben.

(Herr v. Formentini liest den betreffenden Punkt noch einmal vor.)

Ich habe angegeben, daß laut allerhöchsten Patentes vom 11. April d. J. alle Naturalablösungen namentlich angemerkt waren, und nur von den Laudemien ist keine Bemerkung da, und den Grund finde ich darin, daß Se. Majestät berücksichtigt hat, indem das Band der Unterthanen gelöst ist, daß die Herrschaften in Zukunft dem Unterthan keinen Schutz mehr leisten können, und die Gabe, welche für Schutz und Schirm geleistet wurde, in Zukunft wegfällt, und weil wir alle unser Laudemium geleistet haben, und zwar für die Dauer unseres Lebens, daß daher keine Entschädigung zu leisten ist, indem gegenwärtig der Schutz und Schirm aufhört, und die Herrschaften einen Abschlag leisten müssen für die künftige Zeit unseres Lebens, und da ist schon ein Theil der Entschädigung getroffen. — Andererseits glaube ich, nachdem die Verordnung vom 16. Mai 1788 ausdrücklich bestimmt, daß von dem Schätzungswerthe der sämtliche Urbarialbezug, nach vorgenommener Verwerthung zwanzigfach kapitalisirt, und dieses Kapital von dem Grundschätzungskapital abgezogen, und nur von dem gebliebenen Rest die Domänen berechtigt sind, das Laudemium einzukleben. Ich glaube, daß kein Fall bei den Herrschaften vorfindig sein wird, daß, nachdem die Gründe geschätzt wurden, nachträgliche Lasten aufgenommen und von der Schätzungssumme abgeschlagen wurden, und da nur von dem das Laudemium einzukleben ist, was nach Abschlag der Urbarialgaben übrig bleibt; so haben wir bisher von dem ganzen Betrage das Laudemium bezahlt, und insofern eine Entschädigung schon berichtet, indem wir durch diese Mehrzahlung schon vorhinein die Entschädigung geleistet haben.

Präsident. Ich erinnere mich, daß Sie das so erwähnt haben, aber es wurde Ihnen erwidert, daß das Patent dieselben nicht erwähnt habe, da die Laudemien nicht unter die Naturalleistungen, sondern nur unter die Geldleistungen gehören.

Kottulinsky. Ja, das habe ich erwidert, und noch gesagt, daß das Patent hier keine Anwendung findet, da wir schon im §. 1 den Grundsatz angenommen haben, daß alle auf dem Unterthansbände haftenden, wie immer Namen habende Lasten abzulösen seien, und nicht bloß die Naturalleistungen, folglich auch das Laudemium. Ich glaube gewiß, die Unterthanen wären nicht zufrieden, wenn man diese stehen lassen wollte. Wenn der Antrag des Herrn Verditsch aufgenommen wird, so ist meine Erwiderung auch aufzunehmen.

Präsident. Gestern sind wir bei dem Zehent stehen geblieben, nämlich hinsichtlich der Zehentfreiheit der Bürger von Kadkersburg. Da erwarte ich nun von den Herren, die die Sache überlegen wollten, einen Vorschlag: wie für beide Theile, nämlich für die Zehentherrschaften und für die Bürger als Zehentholden, ein billiger Beschluß gefaßt werden kann?

L. ist. Ich schlage etwas vor, was beiden Theilen gleich sein wird, und zwar dieses: So lange der Bürger einen Weingarten besitzt, bleibt er zehentfrei, wenn er aber den Weingarten verkauft, geht das Recht verloren, und an die Herrschaft zurück. Der Bürger bleibt so lange befreit, als er den Weingarten in Händen hat, verkauft er ihn, so geht die Zehentfreiheit verloren, und die Urbarialsteuern werden erhoben, und umgekehrt: wenn sich ein Weingarten in fremden Händen befindet, so wird der Zehent geschätzt und die Urbarialsteuer bezogen, wenn ihn aber ein Bürger dann kauft, so hört die Urbarialsteuer wieder auf.

Kottulinsky. Dieß ist unthunlich, weil der Zufluß der Urbarialkasse bestimmt sein muß. Sie läuft Gefahr, daß auf einmal wegen Besitzveränderungen kein Zufluß von den Verpflichteten, kein Geld einkommt. Sie muß durch einen bestimmten Einfluß der Urbarialsteuer in die Lage versetzt sein, daß sie ein Prozent zum Tilgungsfond zurückschlagen könne, wenn nun der Zufluß unbestimmt ist, so wird die Urbarialkasse erschüttert, und in ihrer Manipulation verwirrt.

L. ist. Ich war auf Ihre Antwort gefaßt. Ich sage aber nur: wie kann man den Bürgern von Kadkersburg ihr Recht nehmen, ein Recht, welches in den Privatverträgen mit der Herrschaft gegründet ist, warum soll man sie den Herrschaften gegenüber ihrer Rechte berauben.

Kottulinsky. Sie werden ihrer Rechte nicht beraubt, wenn der faktische Besitzstand zur Zeit der Ablösung angenommen wird. Bei jenen Bürgern, die im Besitze von Weingärten sind, wird das Privilegium der Freiheit anerkannt, die andern aber, die nicht Bürger sind, werden als zehentpflichtig behandelt. Künftig wird dieser Einfluß nicht Statt finden, da überhaupt die Zehentpflichtigkeit aufhört. Das Privilegium der Zehentfreiheit muß erlöschen, wenn die Zehentpflichtigkeit überhaupt aufhört.

L. ist. Die Zehentgiebigkeit hört auf, aber die Urbarialsteuer tritt dafür ein, und die dauert 42 Jahre, die Bürger von Kadkersburg haben nicht nur ein Recht auf Zehentfreiheit, sondern auch auf die, an die Stelle des Zehentes tretende Urbarialsteuer.

Sinz. Ich glaube, daß die Bürger von Kadkersburg keine Ausnahme machen sollen, denn das Recht, welches Herr Dr. L. ist für die Bürger in Kadkersburg in Anspruch nimmt, steht ebenso den bisherigen Herrschaften zu; wenn aber diese ein Opfer bringen müssen, so sehe ich nicht ein, warum die Bürger von Kadkersburg allein für sich das Recht der Zehentfreiheit auch für die Zukunft in Anspruch nehmen wollen, warum sollen alle verlieren, und nur der Bürger von Kadkersburg nicht?

Scheucher. Ich frage die hohe Versammlung, ob es angeht, daß wir bei der Berathung dieser Frage bleiben, ob den Bürgern und Besitzern der Häuser von Kadkersburg das Privilegium geschmälert, oder ganz aufgehoben werde; denn davon wird der fernere Antrag abhängen.

Wasserfall. Wir haben uns nicht versammelt, um bestehende Privilegien aufzuheben, sondern, wir sind nur da, um nach allgemeinen Grundsätzen die Zehentablösung zu bestimmen. Mein Antrag ist daher, über das Privilegium von Kadkersburg gar Nichts zu sagen. Wenn wir in dieser Beziehung Nichts sagen, so geschieht die Ablösung nach allgemeinen Grundsätzen, nämlich: nach dem faktischen Besitzstande. Zur Zeit der Ablösung wird es geschehen, daß die Weingärten, die die Bürger in Kadkersburg besitzen, mit keinem Zehent oder einer Urbarialsteuer veranschlagt werden; dadurch wird schon das Privilegium geschützt. Diejenigen aber, die Weingartenbesitzer, aber keine Bürger sind, werden den Zehent nach der allgemeinen Norm ablösen müssen, und daraus ergibt sich schon, daß das Privilegium nicht verletzt wird, weil diese keines haben. In der Folge hört die Zehentverpflichtung auf, und da braucht der Bürger keine Privilegien mehr. Aber eine andere Frage könnte entstehen, nämlich, wie es mit der Zehentherrschaft stehen wird,

die könnte sich dadurch beeinträchtigt glauben, wenn viele Weingärten zufällig im Besitze von Bürgern wären, allein ich glaube, die Herrschaft wird sich begnügen müssen mit jenem, was sie nach Maßgabe des faktischen Besizes haben wird. Mein Antrag ist daher, daß wir hierbei auf Radkersburg, als ein besonderes Verhältniß, keine Rücksicht nehmen sollen.

Scheucher. Ich glaube, daß gerade dadurch das Privilegium beschränkt ist, weil die Bürger, welche erst in der Folgezeit der Ablösung ihre Gründe kaufen, vermög ihres Privilegiums vom Landemium befreit wären, aber doch das Privilegium nicht ausüben können, da die Urbarsialsteuer darauf lastet.

Kottulinsky. Diesem muß ich schon im Vorhinein dadurch begegnen, daß, indem das Objekt des Privilegiums, nämlich der Zehent, nicht mehr bestehen wird, auch das Privilegium eo ipso nicht mehr existiren kann.

Stimme. Ich bitte abstimmen zu lassen, ob das Privilegium der Radkersburger-Bürger aufgehoben werden soll.

Gottsberger. Ich glaube, daß es der hohen Versammlung nicht zusteht, dieses kann nur der Reichstag oder der Kaiser thun. Die Bürger von Radkersburg haben dieses Recht mit theurem Gelde gekauft. Uebrigens bin ich mit dem Herrn Dr. v. Wasserfall ganz einverstanden, daß die Bürger von Radkersburg nach Verhältniß, als sie jetzt den Zehent bezahlen, zur Ablösung verpflichtet sind.

Wasserfall. Dadurch, daß wir über die Frage entscheiden, ob die Bürger von Radkersburg ihr Recht verlieren oder behalten sollen, begeben wir uns auf ein Feld, für welches wir nicht kompetent sind. Die Einschränkung, wenn nämlich der Bürger später einen Weingarten kauft, daß er diesen mit der Urbarsialsteuer kaufen muß, da eine Urbarsialsteuer darauf lastet, muß er sich gefallen lassen, denn weil das Zehentobjekt wegfällt, und es überhaupt keine zehentpflichtigen Gründe mehr gibt, so kann Niemand diese Freiheit mehr ansprechen.

Hirschhofer. Es fragt sich, ob die hohe Versammlung dem, was Herr Dr. v. Wasserfall gesagt hat, beipflichtet, um das handelt es sich.

Kaiserfeld. Herr Hirschhofer will uns in ein Dilemma verwickeln, denn, je nachdem wir über den Antrag des Dr. v. Wasserfall etwa negativ abstimmen, heben wir entweder das Privilegium auf, oder wir respektiren es. Zum ersteren sind wir nicht kompetent, und wenn wir das letztere thun, so können wir mit dem Zehent nicht verfügen. Ich bin daher mit Herrn Dr. v. Wasserfall ganz einverstanden. Es ist dieß ein Ausnahmefall, und deren können noch viele vorkommen, auf die wir vielleicht gar nicht denken. Nun aber, wenn wir Gesetze machen, so sollen wir allgemeine Gesetze machen, und Ausnahmefälle der Ablösungskommission, wenn sie einmahl dazu kommt, zur Entscheidung überlassen.

Liszt. Zur größern Beleuchtung der Sache, würde ich den Herrn Knapp ersuchen, daß er hierüber seine Ansicht geben möge, weil er in dieser Angelegenheit 16 Jahre gearbeitet hat.

Kottulinsky. Ich bin der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Hirschhofer nicht in Abstimmung kommen soll, weil wir dazu nicht kompetent sind.

Wasserfall. Ohne unbescheiden zu sein, muß ich bitten, daß über meinen Antrag zuerst abgestimmt werde, weil wir sonst, wie schon Herr v. Kaiserfeld bemerkt hat, in ein Dilemma verwickelt werden, nämlich, entweder halten wir das Privilegium aufrecht, oder wir stürzen es. Nun sind wir aber zu keinem kompetent.

Horstig. Ich bin auch mit Herrn Dr. v. Wasserfall einverstanden, daß dieses gar nicht mehr erörtert werde, und nicht, weil dieses Privilegium nur eine Zehentfreiheit zum Gegenstande hat; zehentfrei aber sind wir nach der Aufhebung des Zehentes wohl alle.

Gottsberger. Das Privilegium bleibt uns noch immer aufrecht. Der Landtag ist nicht competent, darüber zu entscheiden, ob es aufgehoben werden soll oder nicht; dieses Recht steht nur dem Reichstage oder dem Kaiser zu.

Wasserfall. Bei diesem Privilegium handelt es sich um keine andere Freiheit, als keinen Zehent zu geben. Nun wird aber diese Freiheit um so weniger aufgehoben, als in dem ganzen Lande kein Zehent mehr gegeben wird.

Scheucher. Ich würde mich gerne der Ansicht des Herrn Dr. v. Wasserfall anschließen, wenn es nicht unrichtig wäre, daß derjenige, der gegenwärtig im faktischen Besitze ist, vom Zehent frei sein soll, gegenüber demjenigen, der durch Verlaß oder irgend einen andern Umstand in der Lage war, seinen Weingarten verkaufen zu müssen, und später wieder einen kaufen wollte, wobei er nicht befreit wäre. Durch den faktischen Besiz wäre der erstere immer befreit, während der andere Bürger, der das nämliche Recht hat, später zehentbar wird. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Dr. List an.

Kaiserfeld. Wenn wir im Geseze nichts davon sagen, so geschieht keinem ein Unrecht. Wir hätten eben so gut ein Recht, die Landemien noch für die ganze Zukunft zu beziehen, und für den durch die Erhöhung der Werthe der unterthänigen Realitäten uns bei einer jetzt geschehenden Ablösung zugehenden Nachtheil Einsprache zu thun, da wir hierauf eben so ein Recht haben, als die Bürger von Radkersburg, für die Zukunft Weingärten zu kaufen, und sich dadurch zehentfrei zu machen.

List. Es ist dieses Recht durch große Summen Geldes gekauft worden.

Sinz. Die Herrschaften haben ihre Herrschaften auch nicht gestohlen, sondern gekauft, und der Kauffchilling war mit Berechnung des Ertragnisses der Naturalgaben größer, als er sich ohne denselben würde belaufen haben. Wenn nun die Herrschaften schon so billig handeln, und solche Opfer bringen, warum soll nicht dasselbe der Magistrat von Radkersburg, und die Bürger daselbst thun? Der Kauffchilling der Stadt, den sie für das Privilegium ausgegeben hat, kann hier nichts entscheiden, weil die Herrschaften ihre Güter auch nicht gestohlen haben, sondern um ein Geld gekauft, das eben so viel werth ist, als jenes der Bürger von Radkersburg. Wenn sich daher die Herrschaften aufopfern, so sehe ich nicht ein, warum die Bürger von Radkersburg es auch nicht thun sollen.

Kottulinsky. Herr Dr. List sind sonst so liberal, daß Sie wirklich alle Anerkennung verdienen, wenn es nämlich sich darum handelt, die Verpflichtungen der Unterthanen zu mildern. Möchten Sie doch diese liberalen Grundsätze überall in Anwendung bringen wie auch hier, und nicht für Radkersburg allein solche Beharrlichkeit zeigen. Ich glaube, da dieser Gegenstand doch so particular ist, daß wir uns bei denselben nicht länger aufhalten, sondern über den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall abstimmen sollen.

Dissauer. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall um so mehr, da Herr Gottsberger, als Deputirter von Radkersburg, nichts anderes verlangt, als was Herr Dr. v. Wasserfall vorgeschlagen hat, ich glaube daher, daß wir uns nicht länger dabei aufhalten, sondern über das, was von Herrn v. Wasserfall vorgeschlagen wurde, abstimmen sollen.

Gottsberger. Ich habe gesagt, daß der hohen Versammlung das Recht nicht zusteht, sondern nur dem Reichstage oder dem Kaiser, darüber zu entscheiden, ob das Privilegium aufgehoben werden soll, oder nicht; ich möchte daher den Beisatz machen, daß dieses der hohen Stelle anheimgestellt werde.

Kaiserfeld. Der Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall geht dahin, über dieses gar nichts zu sagen, folglich auch keinen Beisatz zu machen.

Wasserfall. Es bleibt den Bürgern von Radfersburg noch immer vorbehalten, wenn wir einen allgemeinen Grundsatz machen, bei dem Reichstage um Schutz ihres Privilegiums zu bitten; denn wir sind nicht dazu hier, um Privilegien aufzuheben, sondern nur, um Geseze zu machen.

Lift. Ich habe zuerst den Antrag gemacht, ich bitte daher, über meinen Antrag zuerst abzustimmen.

Hirschhofer. Ich habe zuerst meinen Antrag gemacht, es soll daher über meinen Antrag zuerst abgestimmt werden.

Kottulinsky. Nach dem §. 6 der Geschäftsordnung hat das Präsidium über die Abstimmung zu bestimmen.

Hirschhofer. Ich habe meine Bitte gestellt, und der hohen Versammlung steht es frei, ob sie das thun will, oder nicht.

Präsident. Wollen Sie Ihren Antrag wiederholen.

Hirschhofer. Ich habe beantragt, die hohe Versammlung möchte darüber sich aussprechen, ob sie in die Frage eingehen will, ob das Privilegium von Radfersburg aufrecht erhalten, oder eingeschränkt werden soll?

Kottulinsky. Wir sind dazu nicht competent.

Kaiserfeld. Oder, wir sollen darüber abstimmen, ob wir in der Lage sind, über den Antrag des Herrn Hirschhofer abzustimmen.

Präsident. Im Grunde vereint sich der Antrag des Herrn Hirschhofer mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall, nämlich, Herr Hirschhofer sagt, ob wir in die Frage eingehen wollen, ob das Privilegium der Bürger von Radfersburg aufrecht erhalten, oder eingeschränkt werden soll, und Herr Dr. v. Wasserfall ist der Meinung, daß man in die Frage gar nicht eingehen soll, es vereinen sich also beide Meinungen.

Wurmbrand. Es soll in dem Protokoll aufgenommen werden, daß man sich ausgesprochen habe, der Landtag halte sich nicht dazu berechtigt, ein Privilegium aufzuheben, und daß das bloß dem konstituierenden Reichstage zustehe.

Hirschhofer. Ich habe bloß gesagt, die hohe Versammlung möge sich darüber aussprechen, ob sie in diese Frage eingehen will.

Hörstig. Ich glaube, daß hier nicht darüber die Rede ist, ob das Privilegium aufgehoben werden soll, sondern nur von der Erweiterung dieses Privilegiums, indem künftighin alle zehentfrei sein werden.

Schenker. Ich stimme auch mit Herrn Dr. v. Wasserfall, daß darüber gar nicht weiter gesprochen werde, indem wir darüber zu sprechen kein Recht haben.

Präsident. Wollen wir in die Radfersburgerfrage eingehen, oder nicht?

(Einhellige Stimmung für Nein, mit Ausnahme des Herrn Dr. Lift.)

Jetzt kommen wir auf die Laudemienfrage zurück, von der sind 2 Absätze schon angenommen worden. Jetzt kommen wir zum dritten Absatz, und da sind zweierlei Textirungen, nämlich eine im gedruckten Entwurfe, und eine in dem Entwurfe der Prüfungskommission. Ich glaube, daß ich beide ablesen lassen werde.

Kottulinsky. Der neue Entwurf der Prüfungskommission ist nicht mehr möglich anzunehmen, wie er ist; indem bei dem ersten Absätze des §. angenommen worden ist, daß der 20jährige Durchschnitt angenommen wird. Es ist also der Entwurf der Prüfungskommission nicht mehr anwendbar, indem schon für jeden Einzelnen das Ablösungskapital ermittelt wird nach der Scala, während wir nach dem ersten Entwurf einen 20jährigen Durchschnitt annehmen. Es kann sich nur die Frage ergeben, ob die Vertheilung des dem Dominium gebührenden ganzen Ablösungskapitals für die einzelnen Verpflichteten nach dem gedruckten Entwurfe oder nach einem andern Maßstabe Statt finden soll?

Präsident. Also werde ich den gedruckten Antrag vorlesen lassen. (Herr Sekretär v. Leitner liest ihn, wie oben.)

Schmidt. Ich habe schon das vorige Mal die Bemerkung gemacht, und spreche es nochmals aus, daß die Realitäten keineswegs im Werthe gestiegen und vermehrt worden sind, nur weil man auf das Geld einen Verdacht bekommen hat, so hat man angefangen, Güter anzukaufen, und da sind die Realitäten um einen doppelten und dreifachen Preis gekauft worden, allein der Werth ist derselbe geblieben.

Kottulinsky. Sie sagen selbst, daß sie theurer gekauft worden sind, daher ist also der Kaufpreis gestiegen, und von diesem wurde das Laudemium genommen; das beweist, daß man gerade auf die Kaufpreise Rücksicht nehmen soll; wenn man auch nicht sagen kann, daß die Realitäten mehr werth geworden sind, so muß man doch zugeben, daß die Preise sehr gestiegen sind, und mit jenen auch das Laudemium.

Wasserfall. Ich habe wahrgenommen, daß überall, wo ein Conflict zwischen dem Dominium und den Unterthanen besteht, der unterthänige Stand die Rechte der Herrschaften herabzudrücken bestrebt ist. Ich glaube, daß wir die Rechte der Herrschaften gar nicht mehr berühren sollen, denn die Rechte der Herrschaften sind schon sicher gestellt, und was wir hier berathen, berührt die Rechte der Herrschaften gar nicht mehr. Ihre Rechte sind schon sicher gestellt durch den 20jährigen Durchschnittsertrag, es handelt sich nur darum, wie der Durchschnittsertrag unter die einzelnen Unterthanen nach einem billigen Maßstabe zu vertheilen ist, das ist Sache der Billigkeit zwischen den Unterthanen selbst, und dieß liegt nicht mehr im Interesse der Herrschaft. Ich bitte, dieses zur Wissenschaft zu nehmen.

Verditsch. Nur haben wir uns gegen die ersten zwei Punkte verwahrt, und unser Separat-Votum zu Protokoll geben lassen, ich glaube, daß alles, was abzulösen ist, aus der vergangenen Zeit, oder in der Zukunft gegründet sein soll. Das Laudemium ist ein Recht der vergangenen Zeit, und da haben wir stets unsere Laudemien bezahlt bis auf heute, und ich glaube, daß jeder Besitzer in dieser Hinsicht seine Pflicht erfüllt hat; für die Zukunft hört aber dieses Recht auf, da das Unterthansband getrennt ist, und ich weiß daher nicht, warum wir das Laudemium ablösen sollen.

Wasserfall. Dieser Meinung kann ich gar nicht beipflichten, weil wir nicht hier sind, um bestehende Rechte aufzuheben, sondern nur bestehende Rechte abzulösen. Daß wir aber bestehende Rechte haben, ergibt sich daraus, daß eine Unzahl von Laudemialbestimmungen vorhanden sind, welche alle bestätigen, daß die Herrschaften das Recht haben, Laudemien bei Besitzesveränderungen zu fordern, das ist schon eine besprochene und abgeschlossene Sache, wir wollen darüber also auch gar nicht mehr reden, sondern nur darüber haben wir zu sprechen, wie die Vertheilung des Ablösungsbetrages unter den einzelnen Unterthanen zu geschehen hat. Die Scala hat in dieser Hinsicht viel Billiges für sich, denn wer lange Zeit kein Laudemium geleistet hat, bei dem ist es wahrscheinlich, daß er bald ein Laudemium zu entrichten hätte. Andererseits muß man ein Bedenken gegen die Scala tragen. Z. B. wenn in einem Kreise viele Gebirgsrealitäten und andere, die in Ebenen liegen, konkurriren, die ersteren gehen spärlich aus einer Hand in die andere, während in der Ebene die Veränderung sehr häufig Statt hat, und die Realitäten auch mehr werth sind, als die Gebirgsrealitäten. Wenn nun in der Ebene die letzte Veränderung im Jahre 1846 oder 1847 vor sich gegangen wäre, so würde diese Realität nach der Scala weniger zu zahlen haben, als eine Gebirgsrealität die schon 20 Jahre in Händen ist, das wäre also ein Bedenken gegen die Scala.

Schenker. Vergangenen Mittwoch ist die Laudemialfrage zuerst zur Verhandlung gekommen, und da habe ich die Bemerkung gemacht, daß es unmöglich sei, das Lau-

demium unter der Bedingung abzulösen, wie es bisher geschehen ist. Da darüber schon ein Beschluß da ist, so sage ich nur nochmals, daß ich das Laudemium selbst, wie es dormal besteht, nicht billigen kann.

Ulm. Der Hr. Dr. v. Wasserfall hat früher gesagt, daß die Scala deswegen nicht ganz billig sei, weil die Realitäten in der Ebene mit den Gebirgsrealitäten in einem Mißverhältnisse stehen, bezüglich der Besitzveränderungen. Dieses ist auch vorzüglich der Fall zwischen den Bergrealitäten und den Hubgründen. Erstere sind größtentheils Weingärten und mehr Luxusartikel, und werden viel häufiger verkauft, als die Hubrealitäten, welche mit dem Rücken besessen werden müssen, daher seltener eine Veränderung vorkommt. Erstere haben auch einen größeren Preis, und werden besonders in Untersteiermark viel öfter verkauft, als die Hubrealitäten, daher wäre auch die Scala nach diesen Realitäten zu ändern.

Gottweiß. Nachdem das Laudemium für 20 Jahre zusammen für die Herrschaft zu berechnen ist, so sind diese Unterschiede schon beachtet; es kommen theils 20prozentige, theils 10, theils 5prozentige Laudemien zusammen vor. Weiters habe ich zu bemerken, daß, wenn die Weingärten auch öfters verkauft werden, dieses noch nicht beweist, daß sie ein Luxusartikel sind, sondern dieß geschieht nur, weil der Besitz nicht ein Rückfuß ist. Die Herrschaften bekommen nicht gar so erhebliche Prozente nach ihrem Antrage; denn es zeigt sich, daß, wenn der Laudemiumbetrag im 20jährigen Durchschnitte 10,000 fl. beträgt, so beträgt derselbe nach der Scala 10,600 fl., also beiläufig um 600 fl. mehr, als nach dem Durchschnitte.

Wasserfall. Sie nehmen das in einem andern Sinne, ich verstehe das so: da wir die 2 ersten Absätze angenommen haben, so haben wir zugleich bestimmt, daß dasjenige, was die Herrschaft in 20 Jahren an Laudemium bezogen hat, zusammen zu rechnen ist, und der Durchschnitt hievon das Laudemialerträgniß für die Herrschaft bildet, welches nicht mehr vergrößert oder vermindert werden kann. Die Scala dient nur, um den Durchschnitt für laudemialpflichtige Gründe zu vertheilen; weil es auch am Schluß heißt, die nach dieser Scala modifizirten Laudemialbeträge sämtlicher pflichtigen Realitäten sind zu summiren, und aus dem Verhältnisse dieser Summe zu dem Laudemial-Durchschnittsertrage des Dominiums der auf den obigen modifizirten Laudemialersatz jeder einzelnen Realität entfallende Antheil an der Gesamtsumme des Laudemialertrages des Dominiums zu berechnen. Z. B. die Herrschaft bekommt 600 fl. Ertrag an Laudemium als 20jährigen Durchschnitt. Wie viel aber davon auf jeden einzelnen Unterthan entfallen soll, dieß wird nach der Scala berechnet; bei dieser habe ich nun die Bemerkung gemacht, daß es mir unbillig scheint, daß Luxusrealitäten, die von Hand zu Hand gehen, und auch einen größeren Werth haben, nur 20 Prozente zahlen, während Hubgründe, die einen geringen Werth haben, und z. B. erst im Jahre 1828 eine Veränderung erlitten haben, das doppelte Laudemium zahlen mußten.

Gottweiß. Die Grundsteuer wird nach dem Reinertrage bemessen; vielleicht wäre auch dieser hier anzuwenden, um von dem den Herrschaften gebührenden Laudemialkapitale die Berechnung auf den einzelnen Pflichtigen zu machen; da wäre der Maßstab leicht ersichtlich. Denn wenn der Reinertrag auch sonst zur Bestimmung einer Leistung nicht angenommen werden kann, so kann er doch zur Vertheilung der Laudemialschuldigkeit, wie bei den landesfürstlichen Steuern, ein ziemlich richtiges Verhältniß geben. Man wird sich leichter dazu entschließen, und für die Herrschaften ist es gleichgültig; sie bekommen ihr 20jähriges Laudemium, es handelt sich daher nur, wie dieses unter die Verpflichteten vertheilt werde, und da glaube ich, ist der Reinertrag der einfachste und leichteste Maßstab.

Kottulinsky. Sie haben ganz recht, daß es für die Berechtigten gleichgültig ist; indessen die Kommission, welche diesen Entwurf verfaßt hat, hat sich zur Aufgabe gemacht, nicht nur den Vortheil der Berechtigten, sondern auch der Verpflichteten im Auge zu behalten, und aus dem Grunde ist der gedruckte Entwurf so hervorgegangen. Die Kommission hat an den Reinertrag gedacht, und ihn in Erwägung gezogen; allein sie hat gefunden, daß der Maßstab des Catastralreinertrages sehr die Gerechtigkeit für die Untertheilung der Verpflichteten beeinträchtigt. Nehmen wir an, ein Bauergrund mit einem großen Wirthschafts-Complexe habe einen größeren Catastralreinertrag, als eine unterthänige Realität, auf dem ein großes Gewerbe betrieben wird, oder als andere Realitäten, die mehr als Gegenstand des Luxus zu betrachten sind, und die nur einen kleinen steuerpflichtigen Grund und Boden haben. Gerade auf diese großen Realitäten, die in Händen der Reichen und Vermögenden sind, würde nach dem Maßstabe des Reinertrages ein verhältnißmäßig kleiner Antheil an Ablösungskapital entfallen, während auf den Bauergrund ein bedeutend größerer Theil zu stehen kommt. Dieser würde daher einen Theil des nach Recht und Billigkeit den andern treffenden Antheils auf sich nehmen; daraus ersieht man, daß der Grundsatz des Reinertrages nicht anpassend sei.

Gottweiß. Es ist schon früher bemerkt worden, daß diese Gebäude besonders geschätzt werden sollen, und zwar dort, wo von den Ueberbürdungen die Rede war. Diese Schätzung wäre auch bei dem Laudemienbezüge nothwendig, besonders bei Fabrik- und Luxusgebäuden, die beinahe gar keinen Reinertrag haben; allein durch besondere Schätzungen dieser nur wenigen Realitäten würde man diesem Uebelstande abhelfen.

Kottulinsky. Wir haben im ganzen Gesetze im Auge behalten, daß möglichst wenig solche Maßregeln zu treffen sind, die auf eine Schätzung und Erhebung auslaufen, sondern solche, die sich auf allgemeine Grundsätze stützen; denn bei den Schätzungen entstehen immer Differenzen und Streitigkeiten, die das Geschäft verzögern. Die Scala ist allgemein und nach meiner Ueberzeugung ein billiger Maßstab. Es liegt im allgemeinen Interesse, ein billiges Ablösungsgesetz hervorzurufen.

Gottweiß. Es ist aber nicht leicht zu verstehen.

Kottulinsky. Jeder Rechnungsverständige wird sie verstehen. Es ist die Ablösung nicht schwer zu berechnen, sie erfordert bloß eine einfache Proportion; übrigens wird sie auch nur von Rechnungsverständigen besorgt.

Mitglied. Was die Billigkeit der Scala anbelangt, so muß ich protestiren; denn soll ich, wenn ich einen Grund vor dem Jahre 1828 gekauft habe, jetzt das Laudemium doppelt bezahlen, als Ablösungskapital, so nenne ich dieß nicht billig.

Kottulinsky. Was gezahlt wird, ist schon verhandelt worden; es handelt sich hier nur um die Berechnung und Vertheilung des Betrages.

Obiges Mitglied. Wenn ich jetzt z. B. 2000 fl. als den doppelten obigen Laudemiumbetrag annehme, und durch 42 Jahre verintereßire, so machen sie in 13 Jahren dasselbe Kapital aus; ich würde also $\frac{3}{4}$ mal das Laudemium bezahlen binnen 42 Jahren, und einmal habe ich es schon bezahlt; mithin ist es binnen 60 Jahren $4\frac{1}{2}$ mal bezogen worden.

Kottulinsky. Es beruht auf einem Irrthume, weil Sie voraussetzen, daß Sie einen doppelten Betrag und à 5 Prozente bezahlen. Der doppelte Betrag wird angelegt zum Behufe der Berechnung. Alle einzelnen Veränderungsfälle nach der Scala werden erhoben, summirt, und geben das 1. Glied der Proportion; das 2. Glied gibt der jährliche Durchschnittsertrag des Laudemiumsgefalles, das 3. Glied ist jenes Laudemium, welches nach der Scala abgeändert ist, wie es den Grund trifft, hier der doppelte Betrag; das

4. Glied bildet x, nämlich jener jährliche Entschädigungsbetrag, der den Grund jedes Einzelnen trifft.

Wasserfall. Ich setze den Fall, das Laudemium hätte vor 28 Jahren 1000 fl. ausgemacht, wie Sie selbst angegeben haben, jetzt ist es berechnet nach der Scala auf 2000 fl. Setzen wir den Fall, daß wirklich die ganzen 2000 fl. zur Deckung des Ablösungskapitales ausfallen würden, so würde die 3prozentige Urbarsialsteuer hiervon jährlich 60 fl. betragen, und dieses wäre die Zahlung durch 42 Jahre, oder zusammen ein Betrag von 2520 fl. an Urbarsialsteuer; nun nehmen wir an, daß in 42 Jahren zwei Veränderungsfälle fallen würden, und die Herrschaft noch im Besitze des Veränderungsgefälles sein würde, da es noch nicht abgelöst wäre; ist der Realitätenwerth der nämliche, so hätte ich schon 2000 fl. bezahlt, und die 520 fl., die ich durch 42 Jahre mehr bezahle, sind ein billiger Maßstab, daß sich seit dem Jahre 1828 der Grundwerth vermehrt hat. Eine Unbilligkeit kommt mir bei den einzelnen Realitäten nicht vor, eine solche kommt mir nur im Verhältnisse einer Realität zur andern vor.

Dblak. Ich habe schon gestern bemerkt, daß viele Realitäten noch mit Bankozettel bezahlt wurden; für diese wäre die Scala sehr günstig; denn nehmen wir an, die Realität sei um 500 fl. Bankozettel gekauft worden, diese zu Wiener Währung berechnet machen 80 fl. W. W.; davon würden also nach der Scala 40 fl. W. W. an Laudemium entfallen. Ich trage daher an, daß solche Realitäten, die noch in Wiener Währung ihre letzte Veränderung hatten, auf Conv. Münze zu erheben sind, zur Bemessung des Betrages wegen dem Laudemium. Denn sonst würden leicht zwischen den Nachbarn Collisionen entstehen, wenn der eine seine letzte Veränderungsgebühr noch in Bankozettel, der andere aber schon in Wiener Währung bezahlte.

Kottulinsky. Ich würde dieß nicht billig finden; denn ich glaube, es sollten jene, die in der damaligen Periode waren, auch bei der Vertheilung zu Guten kommen.

Neupauer. Solche Realitäten gibt es ohnehin sehr wenige. Was aber die Periode von 1812—1817 betrifft, so wäre es ungerecht, wenn diese hier in Conv. Münze ihr Ablösungskapital zahlen müßten; denn damals haben die Realitäten einen sehr hohen Preis gehabt, was man auch berücksichtigen muß. Wenn man nun nach der Scala 100 Prozente zuschlagt, so ist dieses schon hart; wenn man aber noch diesen letzten Preis in Conv. Münze verwandeln wollte, so wäre die Ungerechtigkeit auffallend.

Hescl. Ich glaube, der 20jährige Durchschnitt soll von der Rektifikation angefangen herwärts genommen werden.

Wasserfall. Darüber ist schon abgestimmt worden.

Denike. Ich möchte über den Antrag des Hrn. Dr. Gottweiss etwas bemerken. Es wäre wohl zu wünschen, daß auch die Bezahlung des Laudemiums gleichmäßig vertheilt wird, und daß dieselbe nicht von zufälligen Ereignissen abhängig ist, daß man nicht diejenigen, die vor 20 Jahren mit denen gleich setzt, die vor 2 Jahren laudirt haben.

Horstig. Das wäre ein offenkundiges Unrecht, wenn derjenige, der vor 2 Jahren Laudemium gezahlt hat, dasselbe jetzt wieder zahlen muß, nachdem die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er einige Jahre kein Laudemium zahlen muß. Ich finde daher eine Scala für sehr gerecht, billig und angemessen.

Gottweiss. Es ist hier ein Unterschied zwischen dem verfallenen Laudemium und dem abzulösenden Laudemialrechte. Wenn Jemand vor 2 Jahren für sich laudirt hat, so hat er damit noch nicht das Recht abgelöst, zu laudiren.

Horstig. Die Rechte haben verschiedene Werthe. Wenn einer im vorigen Jahre gezahlt hat, so ist die Pflicht geringer, das Laudemium zu zahlen; wenn er aber das

Laudemium von einer Realität schon vor langer Zeit gezahlt hat, so wird ihn die Pflicht sehr bald wieder treffen.

Gottweiss. Dagegen bemerke ich, daß er das Laudemium nicht für sich gezahlt hat, sondern für den Grundbesitz, damit er frei wird; verkauft er die Realität, so wird er sie auch besser verkaufen.

Horstig. Ich erlaube mir, zu bemerken, das sind nur Hypothesen; es fragt sich, ob er, wenn er das Laudemium frei gelöst hat, seine Realität nicht viel wohlfeiler verkaufen muß.

Gottweiss. Was die Häuser betrifft, so sind das bedeutende Häuser mit einem kleinen Grundbesitze; wenn diese laudirt haben, so haben sie ohnehin das höhere Laudemium gezahlt, die könnten sicher ausbleiben.

Hirschhofer. Hinsichtlich der Scala, welche hier vorliegt, glaube ich, daß sie zu complizirt ist. Es handelt sich nur darum, daß man mit der Vertheilung so viel als möglich gerecht ist; das kann aber nicht sogleich geschehen, man könnte aber eine gerechte Abstufung auf diese Weise machen: Man nimmt einen Durchschnitt von 20 Jahren an, diesen Durchschnitt wird man in 20 Theile theilen, und davon die letzten 5 Jahre in 2 Theile und zwar verhältnismäßig untertheilen; alle übrigen aber die gleichen Theile übernehmen würden; dadurch hätten auch diejenigen eine billige Vertheilung, welche über das Jahr 1844 hinaus im Besitze stehen. Vielleicht wäre das maßgebend; dann würde der Durchschnitt, der auf die letzten 5 Jahre kommt, das Viertel ausmachen. Z. B. wenn der ganze Betrag 2000 fl. ausmacht, so würde für die letzten 5 Jahre 500 fl. entfallen. Wenn man dann diese 2 Theile zuschlagt, und die Summe gleich theilt, so ist das ebenfalls sehr billig.

Kottulinsky. Ich muß gestehen, daß für mich dieser Antrag weniger faßlich ist, als die Scala, und auch weniger billig.

Hirschhofer. Er ist annäherungsweise billig.

Horstig. Er ist gar nicht anwendbar. Es können sich Zufälle ereignen, daß eine große Quantität in Eine Zeit fällt, das hängt bloß von Zufällen ab.

Hirschhofer. Sie haben eine irrige Ansicht. Nehmen wir an, z. B. der 20jährige Durchschnitt wird 2000 fl. betragen, wenn man nun den in 20 Theile theilt, so kommen auf einen Theil 100 fl. Alle diejenigen, welche vom Jahre 1844 bis 1848 im Besitze waren, würden nun 200 fl. übernehmen in dem Verhältnisse, wie sie laudirt haben; die übrigen aber müssen alle übrigen Theile übernehmen, diese würden dann summiert und gleich vertheilt.

Horstig. Ich glaube, das hängt vom Zufalle ab.

Hirschhofer. Ich habe wollen berücksichtigen, daß diejenigen, welche in der letzten Zeit gezahlt haben, weil damals das Laudemium höher war, einen Nachlaß erhalten sollen.

Kottulinsky. Die Scala hat das Alles auch berücksichtigt.

Hirschhofer. Ich habe nur einen Vorschlag gemacht, weil ich glaubte, daß mein Antrag faßlicher und beliebter sein wird.

Wasserfall. Ich glaube wirklich, daß die Scala der Billigkeit und annäherungsweise auch der Gerechtigkeit entspreche; aber um darüber abstimmen zu können, so muß man eine Ueberzeugung gewinnen, und ich glaube, das kann man hier nicht; wenn man Proberrechnungen machen würde, so würden diese vielleicht mit der Scala übereinstimmen. Aber man kann doch nicht wissen, ob der Maßstab richtig getroffen ist, man müßte eine Schätzung aller Realitäten vornehmen; welche enorme Arbeit aber das ist, wird nicht zu läugnen sein. Man kann also den rechten Maßstab auf diese Weise nicht finden; man müßte daher einen anderen Ausweg treffen, und das wäre, wenn man es so macht, wie bei Ueberbürdungen, daß man bei Land-

realitäten, wo keine Fabriken und Luxusgebäude sind, den Catastral-Bruttoertrag zur Basis nimmt; wo aber Luxusgebäude sind, dort muß man diese dazu schlagen, und ebenso sollen bei laudemialpflichtigen Gebäuden dieselben Grundsätze beobachtet werden; dadurch werden wir die Werthe der Realitäten erhalten, und dann würde man die Schuldigkeit der Unterthanen leicht berechnen können; ich glaube, daß eine neue Schätzung am Ende ein großes Mißtrauen herbeiführen würde, und daß es daher besser ist, wenn man einen allgemeinen Maßstab festsetzt.

Ulm. Der gangbare Kaufwerth eines Grundes hängt von ganz anderen Verhältnissen ab, als die Catastralschätzungs-Kommission zur Grundlage nahm; es kann eine Realität nach der Berechnung des Catasters einen größeren Reinertrag abwerfen, im bürgerlichen Leben hat sie aber einen geringeren Werth. Nehmen wir z. B. eine Weingartenrealität an, welche ein größeres Flächenmaß an Rebengrund, aber kein sonstiges Zugehör im richtigen Verhältnisse von Wald, Gestrüppe etc. und überdies eine schlechte Zufahrt hat. Diese wird einen größeren Reinertrag nach dem Cataster ausweisen, als eine Realität von einem kleineren Flächenmaße, — die aber das vollständige Zugehör an sonstigen Bestandtheilen und eine bequeme leichte Zufahrt genießt. Eine solche Realität wird einen kleineren Reinertrag abwerfen, im bürgerlichen Leben aber gewiß theurer verhältnißmäßig bezahlt werden, als die erstere. Denn der Werth einer Realität hängt von der Lage ab, ob sie auf der Straße oder auf einem hohen Berge liegt, oder ob die Zufuhr schwer ist; das berechnet ein jeder Käufer, und bemißt darnach den Kaufschilling. Außerdem müssen die Häuser doch besonders zu schätzen sein; denn ihr Werth kann nicht nach einem Catastralreinertrage, sondern nach einer Schätzung angenommen werden.

Kottulinsky. Ich habe bisher nur zur Vertheidigung der Scala gesprochen, weil ich sie für den gerechtesten und billigsten Maßstab finde; würde aber etwas Billigeres vorgebracht, so würde ich mich dem anschließen; aber nach allem dem, was vorliegt, ist dieser Antrag der passendste.

Präsident. Meine Herren, nachdem dieser Gegenstand mehrfach besprochen worden ist, so stelle ich jetzt die Frage, soll der §., so wie er ist, mit der Scala angenommen werden? Ja oder Nein?

(Die Majorität ist zweifelhaft.)

Präsident. Wir werden also persönlich abstimmen lassen.

Kottulinsky. Ich erlaube mir, noch zu sagen, daß, wenn der §. angenommen wird, noch die Prüfungskommission einige Zusätze zu machen wünscht, daß dieß durch die Abstimmung nicht gehindert wird.

Präsident. Wenn der §. angenommen wird, dann werden wir über die Zusätze besonders sprechen.

Kottulinsky. Das, bitte ich, noch zu erinnern, wenn diese Scala nicht angenommen wird, daß dann ein anderer Vertheilungsmaßstab gemacht werden muß. Ich wünsche, daß es ein billigerer wäre.

(Formentini liest den §.: „Bei dem Umstande jedoch etc.“ bis zu Ende.)

Horstig. Es gibt verschiedene Maßstäbe. Der eine betrifft die Berechnung des Einkommens der Herrschaften, dabei ist das Jahr 1848 nicht zu berücksichtigen, wohl aber bei der Untertheilung.

Wasserfall. Die im Jahre 1848 entfallenen Laudemien sind auf gleiche Weise mit denen vom Jahre 1847 zu behandeln. Mir kommt vor, der Beisatz wegen des Jahres 1848 soll darum weggelassen, weil das Laudemium vom Jahre 1848 schon ein Rückstand ist, daher nie in die Scala fallen kann.

Neupauer. Ich bin nun darüber vollkommen aufgeklärt, dieser Beisatz ist bei der Untertheilung zu berücksichtigen.

Kottulinsky. Man müßte sagen: die im Jahre 1848 fallenden Laudemien sind bei der scalamäßigen Berechnung auf gleiche Weise, wie die im Jahre 1847 anzusetzen.

Dblaf. Es gibt mehrere Realitäten, wo im Grundbuche weder das Jahr noch der Tag angegeben ist, an welchem der Kauf geschehen ist.

Kottulinsky. Das kommt im §. 39 vor, verwickeln wir den Gegenstand nicht noch mehr. Ich bitte, jetzt abstimmen zu lassen.

Ulm. Es gibt mehrere Fälle, wo die Herrschaften vorzüglich in neuerer Zeit über den laudemialbezug besondere Verträge geschlossen haben. Hierin wurde über die Anfallszeit des Laudemiums eine ganz genaue Bestimmung gegeben, so daß es darin heißt: die Herrschaft hat sich seit 15 oder 20 Jahren bedungen, neu zu schätzen, um das Laudemium zu beziehen; ich frage nun, ob solche auch in die Kategorie der gegebenen Scala zu ziehen seien, oder ob da die Vertragsbestimmungen zu gelten haben.

Kottulinsky. Es muß eine allgemeine Norm festgesetzt werden; solche Ausnahmefälle kann man nicht immer berücksichtigen.

Präsident. Ich werde über die Frage abstimmen lassen. Soll der §., so wie er im gedruckten Entwurfe steht, mit der Bemerkung des Hrn. Grafen v. Kottulinsky sammt der Scala unverändert bleiben?

(Resultat der persönlichen Abstimmung:)

37 Stimmen für Ja, 46 für Nein.

Präsident. Also dieser Untertheilungs-Maßstab wird nicht angenommen; folglich muß eine andere Untertheilung vorgeschlagen werden.

Sinz. Ich möchte folgenden Vorschlag machen. Für die ersten 5 Jahre, und zwar vom Jahre 1828 bis inclusive 1832 soll ein 50prozentiger Zuschuß gegeben werden. Für die Zeit vom Jahre 1832 bis inclusive 1842 soll der Ertrag ohne Erhöhung ganz gleich bleiben, und vom Jahre 1843 bis inclusive 1848 soll eine Verminderung derart Statt finden, als in den ersten 5 Jahren eine Erhöhung Statt gefunden hat, nämlich von 50 Prozenten.

Kottulinsky. Ich glaube, wenn das für billiger gefunden wird, so habe ich nichts dagegen einzuwenden; wir setzen voraus, daß die Proportion bei der Berechnung gleich bleibt.

Sinz. Nach meiner Ansicht ist die Sache einfacher, und in Bezug auf die Vertheilung bleibt es bei den festgestellten Grundsätzen. Uebrigens ist die Sache für denjenigen, der zu laudiren hat, viel billiger.

Kunstl. Welche Meinung haben Sie für die Veränderung, welche vor dem Jahre 1828 geschehen ist.

Sinz. Dasselbe, was vom Jahre 1828 zu geschehen hat. Also gilt das auch für die Zeit vom Jahre 1828 rückwärts; also müßte es heißen: vom Jahre 1828 oder älter bis zum Jahre 1832 wäre ein 50prozentiger etc.

Verditsch. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß wir im ersten Absätze dieses §. schon unser votum separatim zu Protokoll gegeben haben, nämlich die Ansicht, daß wir des Laudemiums enthoben werden sollen; wir haben auch genügende Gründe dafür angegeben, wir werden daher weder für die, noch für eine andere Scala sein. Wir sind überhaupt dagegen, und haben auch dagegen Protestation eingelegt.

Präsident. Es muß doch abgestimmt werden; denn es ist beschlossen worden, daß das Laudemium abgelöst werden muß; nun würde ich Sie fragen, wenn überhaupt von dem Laudemium der Reichstag bestimmen würde, daß die Ablösung Statt haben muß, so handelt es sich hier um die weitere Frage, ob Sie diesen oder jenen Maßstab für zweckmäßig finden. Darüber müssen wir nun abstimmen.

Verditsch. Ich bin der Ansicht, wenn der Reichstag uns die Verpflichtung auferlegen soll, das Laudemium abzulösen, er auch die Art und Weise bestimmen soll, wie

diese Verpflichtung abgelöst wird; wir verlieren darüber nur die kostbare Zeit.

Neupauer. Ich muß bemerken, daß der Landtag nicht allein für die unterthänigen Grundbesitzer zusammen gesetzt ist; daher Sie sich auch bequemen werden müssen, die Zeit der Abstimmung zu widmen.

Berditsch. Die Abstimmung ist überflüssig und nur Zeitverlust, weil wir uns nicht vereinigen können.

Saffran. Wir werden wohl das Recht haben, darüber zu berathen, weil wir verlieren, wenn Sie nicht zahlen wollen. Sie sollen zahlen, wir verlieren.

Berditsch. Ich glaube, daß nur von Grund und Boden ein Laudemium gefordert werden kann, aber nicht von den darauf gebauten Häusern; denn die Herrschaft hat keinen Ziegel und Stein dazu gegeben. Daher soll der Bürger nur von Grund und Boden Laudemium zahlen.

Präsident. Daß die Ablösung des Laudemiums zu geschehen hat, ist schon beschlossen, Sie haben ihre separate Meinung abgegeben, und diese wurde ins Protokoll aufgenommen; was nun zu geschehen hat, wird der Reichstag bestimmen; aber der Landtag hat für die Ablösung gestimmt, mithin muß er auch die Art und Weise derselben vorschlagen. Sie können sich ja Ihrer Stimme enthalten.

Wasserfall. Das geht nicht; Sie können ja mit Nein stimmen. Für Ihren Vortheil haben Sie wohl gestimmt, daß nämlich bei der Ueberbürdung die Tangente des Laudemiums einbezogen werden soll, dadurch haben sie ja zu erkennen gegeben, daß sie für das Laudemium eine Entschädigung zu geben schuldig sind, daher können sie auch jetzt stimmen.

Berditsch. Wir haben nur ein minderes Prozent angegeben und mitgestimmt, man hat uns aber ein so hohes Prozent aufgebürdet, daß es nicht möglich ist, daß sich eine Ueberbürdung heraus stellt, wenn man alle Nebenkosten berücksichtigt.

Wurmbrand. Ich erwiedere dem Hrn. Berditsch: daß man sich in Kärnthen bereit erklärt hat, den Herren ihre Forderungen mit 50 Prozente abzulösen.

Berditsch. Vielleicht können sie dort nicht so gut rechnen, wie hier.

Kaiserfeld. Ich bitte, über den Antrag des Hrn. Dr. Sinz abstimmen zu lassen, weil Viele hier sitzen, die dabei interessiert sind; man muß sich gegen solche Reden feierlich verwahren. Ich kann unmöglich glauben, daß das die Gesinnungen des ganzen unterthänigen Standes sind.

Präsident. Daß das Laudemium abgelöst werden soll, ist beschlossen. Es handelt sich nun darum: da die vorige Scala nicht angenommen wurde, ob die des Hrn. Dr. Sinz angenommen wird?

Gottweiß. Ich erlaube mir noch eine Unterscheidung zu machen. Wie wäre es, wenn man um 10 Prozente nach der Reihe der Jahre fallen würde, nämlich für das Jahr 1828 40 Prozente, für das Jahr 1838 20 Prozente, u. s. w.

Präsident. Das wäre eine dritte Scala, die auch mir billig und verständlich erscheint.

Gottweiß. Die meinige würde gerechter seyn.

Präsident. Nach der Abstimmung werden wir von Ihrer sprechen. Meine Herren! sind Sie mit der Textirung des §. nach dem Gedruckten, und mit der Scala des Hrn. Dr. Sinz einverstanden?

(Majorität dafür)

Kottulinsky. Ich glaube, jetzt muß der §. von den Worten: „bei dem Umstande,“ bis zu Strichpunkt in der 9. Zeile bleiben; dann kommt die Scala des Hrn. Dr. Sinz, und dann geht es fort bis zum dritten Absätze, wo es heißt: „die nach dieser Scala u.“

Steinrieser. Ich bitte um die mündliche Abstimmung.

Präsident. Hier ist die Majorität wohl klar.

Viele Stimmen. Das ist Zeitverlust!!!

Kottulinsky. Verlangt es der Steinrieser wirklich?

Steinrieser. Ich bitte darum.

Präsident. So groß auch der Zeitverlust ist, so werde ich Alle nominativ abstimmen lassen. Herr Sinz! wollen Sie Ihren Antrag wiederholen?

Sinz. „..... wornach die vor und im Jahre 1828 fällig gewordenen Laudemien bis einschließig des Jahres 1832 um 50 Prozente zu erhöhen sind; vom Jahre 1833 angefangen bis zum Jahre 1842 inclusive, soll diese Erhöhung nicht statt finden, sondern die Laudemien im einfachen Betrage angesetzt werden, und vom Jahre 1843 bis incl. 1848 wären die in diesem Zeitraume fällig gewordenen Laudemien bei der Berechnung um 50 Prozente zu vermindern.“

Präsident. Hernach schließt sich der §. an bis dahin: „die nach dieser Scala modificirten u.“

Also, meine Herren! Sie haben den Antrag gehört?

(Individuelle Abstimmung)

(Resultat derselben.)

44 für Ja, und

36 „ Nein.

Berditsch. Ich bitte, unsere Verwahrung dagegen einzutragen.

Präsident. Wenn Sie es verlangen, so werden wir den Beisatz machen, daß: da Sie überhaupt die Ablösung des Laudemiums nicht wollen, so können Sie sich auch nicht weiter einlassen, und wollen die Bestimmung der Scala dem Reichstage überlassen.

Mit diesem Beisatz sind außer den unterthänigen Grundbesitzern auch einverstanden die Herren Schuscha, Tappeiner und List.

Das votum separatum der Minorität ward hierauf in das Landtags-Protokoll aufnehmen.

Präsident. Jetzt gehen wir zum §. 39.

Guggis. Ich bitte um Vergebung, die Commission hat noch einen Beisatz beantragt zum §. 38, nämlich: ist das Laudemium in minderen Prozenten zu entrichten, so geschieht die Berechnung nach der obigen Scala u.

Präsident. Sie haben das gehört, meine Herren! wer hat Etwas über diesen Zusatz, den die Commission beantragt hat, zu bemerken?

Brandis. In diesem Zusatz heißt es: „nach obiger Scala,“ wir haben sie aber nicht angenommen.

Präsident. Also nach der angenommenen Scala.

Kottulinsky. Ich glaube, daß dieser Zusatz zu dem obigen Antrage nicht paßt, er paßt nur zu dem Antrage, welchen das Vorbereitungs-Comité gemacht hat; sie enthalten solche Momente, die hier nicht übergangen werden dürfen; es gibt nämlich Fälle, wo nicht 10, sondern mindere Prozente abgenommen werden, ferner Fälle bei den Berggründen, wo nicht immer das gleiche Laudemium, und endlich Fälle, wo bei den letzten Veränderungen nur ein halbes Laudemium unter Ehegatten zu entrichten war. Ich erlaube mir anzutragen, nachdem es hier schwer ist, die Stilisirung so zu machen, wie sie nach dem §. erforderlich ist, daß es dem Comité übertragen werden wolle, diese Fälle nach den angegebenen Grundsätzen zu modificiren.

Präsident. Ich finde nicht, daß es nicht hieher paßt, es ist nur eine andere Scala angenommen worden; der Fall bleibt der nämliche.

Kottulinsky. Im früheren Antrage des Ausschusses ist die Kapitalisirung, und daher ein anderes Prinzip angenommen worden; folglich paßt der Zusatz nicht.

Wasserfall. Ich bitte um Entschuldigung, Herr Graf! ich glaube, er paßt. Bei der neuen Scala sind nur neue Erhöhungen und Verminderungen angenommen worden, aber der Grundsatz soll doch auch hier passen.

Kottulinsky. Dann gut, mir ist es nur so vorgekommen.

Gottweiss. Ich glaube, dieser Zusatz dürfte doch passen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es nur darauf ankommt, ob 5 Prozente auf das Jahr fallen, oder ob es gleich bezahlt wird, oder ob ein Zuschlag oder ein Abfall geschehen ist.

Wasserfall. Auch bei dem Antrage des Hrn. Dr. Sinz ist das Prinzip aufrecht erhalten worden, nur die Eintheilung ist nach anderen Verhältnissen geschehen; der Grundsatz ist bei der Scala derselbe; bei der Scala sind nur mehrere Jahre angenommen worden.

Präsident. Also, meine Herren! wollen Sie diesen Zusatz, wie ihn Hr. Guggis vorgelesen, dazu nehmen, ja, oder nein?

(Mehrheit dafür.)

Haffner. Ich muß schon wieder auf das zurück kommen, was schon früher erwähnt wurde: In welchem Münzwerthe sollen diejenigen Laudemien berechnet werden, die in Wien. Währ. oder in Banko-Zetteln in dem letzten Veräusserungsfalle vorgeschrieben worden sind?

Präsident. In Banko-Zetteln glaube ich nicht.

Haffner. Es kommen viele solche Fälle vor, die über 50 Jahre alt sind, und da muß doch ein Renn- oder Münzwert festgesetzt werden.

Horstig. Ich glaube, was die Banko-Zetteln betrifft, da ist bereits durch das Gesetz entschieden; was früher Banko-Zettel war, ist bereits in Wien. Währ.

Wasserfall. Und was Wien. Währ. war, das ist nach dem Jahre 1818 in Münze zu nehmen.

Legenstein. Es ist ausdrücklich im Patente vom 20. Februar 1811, daß alle Laudemialsachen in Wien. Währ. angenommen werden müssen.

Präsident. Ja, was damals rückständig war, hat müssen in Wien. Währ. angenommen werden, und durch eine lange Zeit, und zwar bis zum Jahre 1816, sind die Schätzungen in Wien. Währ. geschehen; dafür sind diese aber höher ausgefallen, und können in Conv. Münze reducirt werden.

Kottulinsky. Es muß in Conv. Münze reducirt werden, weil sonst die Unterthanen im Nachtheile wären; es würde viel mehr ausmachen, und man kann doch nicht Münze und Wien. Währ. zusammen summiren.

Horstig. Es ist der allgemeine Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Reduction statt findet; darum haben wir nichts mehr zu berathen und zu entscheiden, da müßten wir eine neue Scala haben.

Präsident. Wer das letzte Laudemium mit 100 fl. W. W. bezahlt hat, dem wird es angenommen mit 40 fl. C. M.

Prälat v. Lambrecht. Im §. 18 ist nur angenommen worden, daß die Wien. Währ. berechnet werden soll mit 250 vom Jahre 1836 bis incl. 1845, und für die anderen Jahre nicht; so war die Abstimmung im §. 18.

Kottulinsky. Da sind ja die Normaljahre ausgeschieden worden; es ist schon früher beschlossen worden, daß von den Normaljahren abgegangen werden soll, sie sind ausgeschieden worden; es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie in Wien. Währ. reducirt werden müssen; denn sie sind ja keine gleichartigen Größen.

Prälat v. Lambrecht. Aber bestimmt muß es werden.

Kottulinsky. Es ist ja schon bestimmt.

Horstig. Im §. 18 ist die Sache bereits verhandelt worden.

Saffran. Da schon das Bedenken vom Herrn Prälaten erhoben wurde, so könnte man ja beisetzen: daß auch die früheren Beträge in Wien. Währ. in Conv. Münze umgesetzt werden sollen.

Wasserfall. Ich glaube, man kann keine andere Währung annehmen, als das Gesetz bestimmt; findet man Banko-Zetteln, so werden dieselben nach dem Patente vom Jahre 1811 in Wien. Währ., findet man aber Wien. Währ.,

so wird dieselbe nach dem Patente vom Jahre 1816 in Conv. Münze berechnet.

Haffner. Ich glaubte, nur der größeren Deutlichkeit wegen soll dieser Zusatz gemacht werden.

Präsident. Also, meine Herren! wollen Sie zu diesem Zusätze, der eigentlich nur zur Beruhigung und Aufklärung dient, noch beisetzen: „die in Wien. Währ. bezogenen Laudemien sind mit 250 auf Conv. Münze zu reduciren.“

Khünburg. Ich glaube, er ist überflüssig.

Präsident. Das ist er, wegen Zweifel sollte man doch sagen: daß es reducirt wird.

Wasserfall. Dann müßte man auch die Banko-Zettel hineinnehmen, um die Sache vollständig zu machen, und sagen: Die in Banko-Zettel bezogenen Laudemien sind nach dem Finanz-Patente vom Jahre 1811 auf Wien. Währ., und die Wien. Währ. nach dem Patente vom Jahre 1816 auf Conv. Münze zu reduciren.

Präsident. Meine Herren! sind Sie damit einverstanden?

(Mehrheit dafür.)

Jetzt, glaube ich, sind wir mit dem §. 38 fertig, und kommen auf den §. 39.

§. 39. wird gelesen.

§. 39.

Als Anfallstag des Laudemiums ist das Datum jener Urkunde, in welcher die Werthbestimmung des laudemialmäßigen Objectes ausgedrückt ist, und auf deren Grundlage die laudemial-Bemessung geschah, anzunehmen.

Präsident. Hat die Commission eine Abänderung?

Guggis. Der Anfallstag des Laudemiums ist das Datum jener Urkunde, die den Rechtstitel zur Eigenthumsübertragung enthält.

Sinz. Ich erlaube mir hier einen Vorschlag zu machen, nämlich: „Als Anfallstag des Laudemiums ist derselbe Tag zu rechnen, an welchem die Umschreibung des Uebernehmers im Grundbuche erfolgt ist.“ Denn das Laudemium ist eine Gabe, welche lediglich nur als Anerkennung des Obereigenthums von Seite des Nuzereigenthümers bezahlt wird; sobald das Laudemium bezahlt wird, so setzt dieser Fall auch den Umstand voraus, daß der Nuzereigenthümer auch im Grundbuche gegenüber dem Obereigenthümer umschrieben ist, es sollte also nach meiner Meinung der Tag der Grundbuchsumschreibung, nicht aber der Tag der Urkunde gelten, weil es leicht denkbar ist, daß die Urkunde heute ausgestellt wird, die Gewährrandschreibung aber erst später erfolgt; daher glaube ich, soll nicht der Tag der Urkunde, sondern der Tag, an welchem die Umschreibung des Eigenthümers im Grundbuche erfolgt ist, angenommen werden.

Emperger. Gegen diese Ansicht erlaube ich mir zu bemerken, daß den Herrschaften das Recht gesetzlich eingeräumt ist, auch dann, wenn der Eigenthümer noch nicht umschrieben ist, denselben zu zwingen, sich im Grundbuche umschreiben zu lassen; daher soll nicht der Tag der wirklichen Umschreibung, sondern derjenige Tag angenommen werden, an welchem er in die Lage kommt, sich umschreiben lassen zu können; es ist dies eine gesetzliche Bestimmung.

Berditsch. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Verfassung der Urkunden eine Privatfache ist, und daß man keinen Unterthan zwingen kann, zur Herrschaft zu gehen, um sie verassen zu lassen; derselbe kann daher auch nur dann, wenn er sich angemeldet hat, in das Grundbuch übertragen werden, und das Laudemium dann fällig werden.

Wasserfall. Ich erlaube mir zu bemerken: die Sache war früher eigentlich so: wenn der physische Besitzer in Folge einer solchen Urkunde in der Lage war, sich zu umschreiben, so hat die Herrschaft nicht mehr gewartet, sondern sie hat ihn zur Umschreibung aufgefördert, und hat er dieser

Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Behörden denselben mittelst Exekution Beistand geleistet, weil es nicht von der Laune des Besitzers abhängt, ob er sich umschreiben lassen will, oder nicht.

Emperger. Was Herr Verbitsch bemerkt hat, daß die Urkunden eine Privatsache seien, ist nicht richtig, z. B. die Einantwortungs- und Abjudicirungsurkunde, diese werden nur von dem Gerichte verfaßt.

Verbitsch. Wenn ich heute einen Grund übernehme oder kaufe, so bin ich berechtigt, die Urkunde verfassen zu lassen, wo ich will, ich bin nicht gezwungen, zur Herrschaft zu gehen; nun trete ich den Besitz nicht an, wir haben zwar den Verkauf geschlossen, und wir haben eine Urkunde verfassen lassen; erst, wenn wir zur Herrschaft gehen, so hat dieselbe Gültigkeit.

Emperger. Wie der Kauf abgeschlossen, und der Besitzer die Bewilligung zur Umschreibung erhalten hat, war die Herrschaft auch berechtigt, die Umschreibung zu verlangen, und das Laudemium abzufordern.

Guggis. Den Antrag des Herrn Dr. Sinz erlaube ich mir aus denselben Grundätzen zu bekämpfen, die er dafür aufgestellt hat; er hat gesagt: daß der Laudemialfall daraus entspringe, daß derjenige, bei welchem sich eine Besitzesveränderung ergibt, schuldig sei, das Obereigenthum anzuerkennen, das ist aber gänzlich unabhängig von dem Tage der Umschreibung; denn, wenn einer die Urkunde im Sacke herumträgt, und im zweiten Tage in den Besitz gelangt, so wäre er nicht schuldig, das Obereigenthum anzuerkennen. Für diesen Fall würde er auch jede Schuldigkeit, die er als Besitzer an die Herrschaft zu leisten hat, nur von dem Tage der Grundbuchsumschreibung zu geben schuldig sein.

Horstig. Als rechtlicher Besitzer ist nur derjenige anzusehen, wer im Grundbuche als solcher einverleibt ist, folglich hat er auch die Schuldigkeit, seine Leistung an den Obereigenthümer vom Tage an zu entrichten, wo er im Grundbuche umschrieben, und als gesetzlicher Besitzer anerkannt worden ist.

Guggis. Es ist etwas ganz anderes, wenn es sich um die Frage handelt, wann das Laudemium fällig, und zweitens: wenn er als grundbüchlicher Eigenthümer anerkannt ist; diese 2 Fragen haben nichts miteinander zu thun, die letztere ist ganz nach dem bürgerl. Gesetzbuche zu behandeln, während die erstere rein politisch ist. Wir haben diese Fälle bis zur letzten Instanz verfolgt, und es sind Entscheidungen erlassen, wo nur von dem Tage der faktischen Besitzesveränderungen der Laudemialansatz abhängig gemacht worden ist.

Azula. Ich habe eine solche Entscheidung bei mir, sie ist vom Jahre 1842.

Wasserfall. Das ist ganz natürlich, denn das Laudemium ist schon zu einer Zeit gegeben worden, wo noch gar keine Grundbücher bestanden haben.

Grill. Ich habe vor 5 Jahren einen Grund gekauft, und der Herrschaft gesagt, ich bin augenblicklich bereit, der Herrschaft das Laudemium zu zahlen, wenn ich umschrieben werde, aber ich bin noch nicht umschrieben, doch aber gezwungen worden, das Laudemium zu zahlen; es sind schon 5 Jahre und ich bin noch nicht Besitzer, wenn also der Grund verkauft wird, so werde ich mit meinem Laudemium durchfallen.

Horstig. Meine Herren, ich glaube, wir können uns hier nicht in spezielle Fälle einlassen, wenn Jemandem ein Unrecht widerfahren ist, so sind die gesetzlichen Organe da, und er kann sich beschweren; das, was Herr Dr. v. Wasserfall gesagt hat, ist begründet, daß nämlich das Laudemialrecht älter ist, als die Grundbücher, und es wäre daher eine sonderbare Bestimmung, wenn wir jetzt ein Gesetz über ein Recht machen wollten, welches einen ganz anderen Ursprung und Abstammung hat, aber ich begreife

nicht, warum man sich an einen bestimmten Tag binden will, sondern hier ist bloß das Eigenthum in Betracht zu nehmen, wer den Grund faktisch besitzt, der ist laudemialpflichtig, und da könnte auch der Fall eintreten, daß es sich ohne Urkunden erweisen läßt. Nicht die Urkunde und das Jahr, nicht der Tag sollen entscheiden, wann er dazu gelangt, sondern nur der faktische Besitz.

Wasserfall. Ich glaube, daß wir diese Bestimmung aus dem Grunde hier treffen müssen, damit nach der Scala entschieden werden kann, in welche Kategorie das Laudemium gehört, er kann ja später auch das Laudemium entrichten, und fällt doch in eine frühere Periode, darum gesagt werden muß, wann und an welchem Tage das Laudemium angefallen ist.

Horstig. Ich glaube, wo Urkunden vorhanden sind, da wird kein Zweifel sein, es kann und wird aber auch Fälle geben, wo keine Urkunden vorhanden sind, und da wird es schwer sein. Ja, es kann sich der Fall ereignen, daß nicht einmal im Grundbuche eine Anmerkung ersichtlich ist, daher glaube ich, daß eine allgemeine Bestimmung des Beweises überhaupt nothwendig sein dürfte.

Wasserfall. Ich glaube, daß eine Urkunde nothwendig ist, welche den Werth ausdrückt, zur Scala müssen wir ein Laudemium haben; wenn eine Urkunde da ist, wo kein Werth ausgedrückt ist, kann diese nicht zum Maßstabe dienen, außer es wären andere Beweise da, wie z. B. Quittungen, oder andere schriftliche Beweise.

Horstig. Oder das Grundbuch selbst, denn am Lande wird man wenig Fälle finden, wo es im Grundbuche nicht ausgewiesen wäre.

Chenecher. Wenn das Recht des Kaufvertrages älter ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß es auch wahrhafter und besser ist. Wir haben Beweise, das Grundbuch ist nur wegen der Sicherheit da, und nur derjenige, der umschrieben ist, ist als wirklicher Besitzer anzusehen, das, was Herr Grill bemerkte, habe ich auch erlebt; ich habe meinen Kauffchilling erlegt, bin aber aus gewissen Rücksichten nicht zum Besitze gekommen, dem andern ist es während dieser Zeit freigestanden, auf meinen Namen Schulden zu machen, denn die Herrschaft hat sich darauf berufen, daß nur die Besitzesumschreibung den Ausschlag zu geben habe.

Dblak. Ich habe schon früher bemerkt, daß mir viele Fälle bekannt seien, vorzüglich in Untersteier, wo bei einzelnen Realitäten der Besitzesantritt weder aus dem Grundbuche noch aus einer Urkunde entnommen werden kann; es scheint der Besitzer nur summarisch dem Grundbuche einverleibt, daher muß hier ein Normaljahr festgesetzt werden, wie das Laudemium zu bemessen ist.

Präsident. Aber bei der Einverleibung wird wohl ein Datum bestimmt sein.

Dblak. Nein, es ist gar nichts gesagt worden, es heißt bloß: N. N. besitzt den und den Grund; es kommt darüber gar nichts vor, was vorzüglich bei Grundzerstürungen und hindanverkauften Dominikalrealitäten der Fall ist, bei welchen die Veränderung schon vor 20 bis 30 Jahren vorgefallen ist.

Präsident. Wenn inzwischen ein Laudemialfall vorgekommen ist, so wird er doch vorgemerkt sein.

Dblak. Es ist aber keiner vorgekommen, das ist besonders in Rohitsch der Fall, wo ein gewisser Forregger, der Rentmeister war, Alles in das Grundbuch aufgenommen hat, ohne nähere Bezeichnung.

Wasserfall. Da würde der §. 40 seine Anwendung finden.

Dblak. Aber hier handelt es sich um die Jahre wegen Austheilung, daher auch hier ein Zusatz nothwendig ist, weil es mehrere physische Besitzer geben wird, die noch kein Laudemium bezahlt haben, der Zusatz könnte vielleicht so heißen: wenn die einzelnen Besitzer laudemialpflichtiger Realitäten zur Zeit der eintretenden Ablösung im Grundbuche

noch nicht an die Gewähr geschrieben sind, so hat der Verpflichtete an den Berechtigten sowohl die unterlassene Umschreibungsrate zu bezahlen, als auch das nach dieser Scala entfallende Laudemium zu entrichten, denn sonst würde man gar kein Laudemium bekommen.

Wasserfall. Wenn wir den Anfallstag des Laudemiums festsetzen, so ist dieser Zusatz nicht nothwendig.

Dblak. Zur Verwahrung der Dominien wird ein solcher Zusatz nicht schaden; denn wir haben Beispiele von Besitzern, die sich nicht haben umschreiben lassen wollen, zwingen hat man sie nicht können.

Horstig. In der Stadt vorzüglich gibt es Fälle, wo die Bürger es 12 Jahre lang anstehen lassen, bis sie sich umschreiben, damit sie nicht in die Lage kommen, das Laudemium zu bezahlen.

Wasserfall. Solche Fälle sind auch auf dem Lande sehr häufig, nur um das Laudemium zu ersparen.

Horstig. Ich muß aufmerksam machen, daß diejenigen Urkunden, welche die Besitzveränderungen nachweisen, häufig keine Werthbestimmung enthalten, dieß ist besonders bei den Aufandsurkunden der Fall. Eine solche Bestimmung wäre daher hier zu beschränkt.

Emperger. Ich glaube, statt dem Worte und soll das Wort oder gesetzt werden, das würde besser sein, und es sollte heißen: bei diesen Adjudizirungs- oder Einantwortungsurkunden ic.; denn, wenn der Werth der Ersetzung oder der Preis, um welchen die Realität eingeworfen wurde, nicht enthalten ist, so muß auf die Vertheilung zurückgegangen werden, und es dürfte daher oder besser sein als und.

Stimme. Das wird sich nicht thun lassen, es kann eine Urkunde die Werthbestimmung enthalten, aber nicht den Titel der Umschreibung.

Emperger. Die Urkunde, mittelst welcher einer umschrieben wird, enthält nicht immer die Werthbestimmung; er muß also beide beibringen, und zwar die Urkunde, welche den Titel, und jene, welche den Werth enthält.

Stimme. Dann ja, wenn die Urkunde aber keine Werthbestimmung enthält, und derselbe nicht anders erhoben werden kann, so muß dieß im Wege der Schätzung geschehen.

Emperger. Ich glaube nur, weil es hier in Verbindung gesetzt ist, daher ist und nicht richtig.

Stimme. Man könnte sich ja auch mittelst der Schätzungsurkunde umschreiben lassen.

Emperger. Beide muß er beibringen, das Inventar enthält die Schätzung und das Datum des Anfallstages.

Stimme. Das ist wahr.

Guggis. Nach dem Antrage des Comité ist das ganz weggeblieben, da heißt es nur einfach so: „Als Anfallstag des Laudemiums ist das Datum jener Urkunde, welche den Rechtstitel zur Eigenthumsübertragung enthält.“

Wasserfall. Mit dieser Stilisirung bin ich ganz einverstanden, nur glaube ich, daß wenn wir diesen §. zum Ablösungsgeschäfte brauchen sollen, wir uns solche Fälle doch vor Augen halten müssen, was zu geschehen hat, wenn dieser Rechtstitel, von dem die Rede ist, keine Werthbestimmung enthält, z. B. eine Aufandsurkunde.

Guggis. Wenn keine Urkunde produziert wird, so bleibt uns zur Ermittlung des Werthes nichts anderes übrig, als die Schätzung der Realität; denn wir sind von der Idee ausgegangen, daß wir uns, wenn keine besondere Bestimmung vorhanden ist, nach den bisherigen Gesetzen richten müssen.

Reupauer. Und für den Fall, als kein Uebereinkommen Statt gefunden hat, wenn der Verpflichtete einen solchen Werth angibt, der nicht angemessen, und mit dem die Herrschaft nicht einverstanden ist.

Wasserfall. Es könnte auch noch der Fall sein, daß seit dem Jahre 1828, wo der Durchschnitt berechnet wer-

den soll, die weitere Scala noch von dem Jahre 1828 zurückgehen muß, es könnte nämlich sein, daß im Jahre 1818, wo die Umschreibung mittelst einer Aufandsurkunde Statt gefunden hat, der Werth nicht ausgedrückt ist, wie wird nun das Laudemium genommen, was im Jahre 1818 gefallen ist; hier kann man auch nicht von einer Schätzung reden, weil man nicht weiß, wie im Jahre 1818 die Realität ausgesehen hat; gerade solche Fälle können eintreten, wo die Grundbücher in älterer Zeit schlecht geführt worden sind.

Guggis. Wenn ich meine Privatmeinung darüber sagen darf, so ist der vollkommen im Nachtheile, wenn er jetzt mehr Laudemium zahlen muß, als er im Jahre 1818 gezahlt hat.

Wasserfall. Ich setze den Fall, es ist bezahlt worden, allein, es soll jetzt nach der Scala berechnet werden, wie viel Procente für das Laudemium angenommen werden sollen, so muß man doch die Höhe des Laudemiums, das er bezahlt hat, wissen.

Horstig. Ich kenne ja den Grundbuchswerth.

Wasserfall. Nein, gerade so, wie Herr Dblak gesagt hat, daß gar nichts vorfindig ist.

Horstig. Da muß man annehmen, daß gar nichts vorhanden ist.

Reupauer. So müßte auch keine Laudemialvorschrift vorfindig sein.

Präsident. Meine Herren, schlagen Sie vor, was in diesem Falle zu machen ist.

Gottweiss. Es wird wohl zu ermitteln sein, in welchem Jahre er in den physischen Besitz getreten ist.

Wasserfall. Das ist nicht zu ermitteln.

Horstig. Die Sache wird sich ermitteln lassen, aber es fragt sich nur, ob die Erhebungskommission das Recht hiezu hat, und ob es als Beweis gilt?

Guggis. Das Recht ist ihr zugesprochen in den späteren §§.

Dblak. Sie hat ja auch die Schätzung vorzunehmen auf Kosten der Kommission.

Guggis. Ja, auf Kosten der Kommission, nur wenn die Beschwerde muthwillig erhoben wird, so hat die Kosten der Beschwerdeführer zu tragen.

Horstig. Also könnte man einfach so sagen: wenn keine Urkunde vorfindig, in welcher der Werth ausgedrückt ist, ist nach den bestehenden Bestimmungen vorzugehen.

Guggis. In diesem Falle ist schwer zu entscheiden, wenn man keine Urkunde hat.

Horstig. Es wird sich müssen entscheiden lassen, aber es ist nur zu thun, ob die Kommission das Recht dazu hat, und ob dieß dann ein Beweis ist.

Präsident. Ich frage sie, ob dieser §., wie ihn die Kommission beantragt und Herr Guggis vorgelesen hat, bleiben soll?

Wasserfall. Ich bitte hier freizulassen, daß ein Beisatz oder ein eigener §. über die Werthbestimmung gemacht werden kann, der §. ist mir sonst ganz recht, aber über die Werthbestimmung enthält derselbe gar nichts.

Präsident. Meine Herren, sind Sie damit einverstanden mit Vorbehalt eines eigenen Zusatzes, ja oder nein? (Zweifelhaft.)

Ich werde nun individuell abstimmen lassen. (Nach spezieller Abstimmung ergaben sich 43 Stimmen für Ja, und 37 für Nein.) Also wird dieser §. angenommen, wie ihn die Kommission stilisirt hat.

Jetzt gehen wir zu dem Zusatz über, der vorbehalten wurde, wer darüber einen Antrag zu machen hat, der wollte es thun.

Gottweiss. Ich glaube so: „Bei Ermangelung einer Urkunde, welche das Jahr der Besitzesveränderung und den Werth des Grundstückes angibt, hat der Berechtigte vor-

läufig die dießfällige Erhebung zu pflegen; widrigens die Kommission diese Erhebung auf seine Kosten machen würde. (Allgemeines Murren.)

Soll die Kommission die Kosten tragen, daß das Dominium nicht in der Ordnung war?

Guggis. Das Dominium war in der Ordnung, es ist nur die Frage, ob der Besitzer eine Urkunde hat.

Gottweiss. Es ist ja gesagt worden, er steht im Grundbuche, nur ist kein Werth ausgedrückt worden.

Wasserfall. Da ist die Herrschaft nicht schuld daran, besonders in der neueren Zeit, wo sich alle mit Aufwandsurkunden umschreiben lassen, damit die Herrschaft nicht weiß, wie theuer eine Realität verkauft worden ist.

Gottweiss. In diesem Falle hat die Herrschaft gewiß mit den Verpflichteten über das Laudemium verhandelt, und es ist ihre Schuld.

Horstig. Es ist wahr, daß in solchen Fällen mit der Herrschaft verhandelt wird, aber diese Verhandlungen sind sehr ungleich, es kommt z. B. einer zu mir und sagt: ich habe verkauft, ich bitte, nehmen sie den Kauf an, ich nehme den Kauf nun an, aber es ist kein Beweis da, und doch ist alles in der Ordnung gewesen; hier kommt es aber gerade auf eine Beweisbestimmung an.

Liszt. Aber ohne Beilage des Kaufkontraktes ist keine Umschreibung möglich, da kommen sie in die Stempelstrafe.

Wasserfall. Da braucht man keinen Kaufkontrakt.

Horstig. Herr Dr. Liszt, wenn mir Jemand ein Geld gibt, und ich nehme es an, habe ich da das Stempelgesetz übertreten?

Wasserfall. Das Grundbuch ist, wenn Jemand mitteilt einer Aufwandsurkunde umschrieben wird, ja in der schönsten Ordnung, aber es ist nur kein Werth ausgedrückt.

Liszt. Dann wird die Herrschaft auf das Laudemium verzichten müssen.

Wasserfall. Soll die Herrschaft deswegen verzichten, weil der Bauer a und der Bauer b eine Aufwandsurkunde unter sich errichtet haben.

Maier. Herr Liszt meint, die Herrschaft soll das Laudemium umsonst weggeben.

Liszt. Ich weiß einen Fall, wo ein Bauer seinem Schwiegersohne den Grund übergeben hat, aber viel geringer, als derselbe werth war, nämlich um 2000 fl.; die Herrschaft war damit aber nicht zufrieden, und das war auch recht billig; er ist geschäft worden, die Fälle aber, wie Sie sagen, werden nicht vorkommen.

Wasserfall. Wenn Sie das Gegentheil behaupten, so scheinen Sie gar keine Kenntniß von dem Ganzen zu haben, denn mit den Aufwandsurkunden werden viel mehr Geschäfte gemacht, als mit den Kaufverträgen, die Leute vergleichen sich auf ein billiges Laudemium; wenn Sie das Gegentheil behaupten, so haben Sie nie in die Grundbücher hineingeschaut.

Emperger. Ich erlaube mir zu bemerken, daß es nach unseren Gesetzen auch gestattet ist, mündliche Verträge zu schließen, wenn die Herrschaft damit zufrieden ist.

Liszt. Aber da ist wieder das Kameralre im Spiele.

Neupauer. Sie scheinen nicht zu wissen, daß Gefällnoten stempelfrei sind; das Kameralre wird dadurch nicht verlegt.

Kaiserfeld. Die Fälle werden selten eintreffen, daß weder in der Urkunde noch im Grundbuche der Werth angemerket sei, und wenn dieß der Fall ist, so muß doch in irgend einer Aufschreibung der Herrschaft Etwas vorkommen, um die Rentenrechnung machen zu können, es ist also nur hier ein Ausnahmefall, wie wir einen bei Radkersburg gehabt haben wegen dem Privilegium; ich glaube daher, es soll der Kommission überlassen bleiben, und kein Weisatz gemacht werden.

Gottweiss. Warum soll man diese Arbeit der Kommission überlassen? Die Herrschaft ist ja besser in der Lage,

ihre Sachen in Ordnung zu bringen; für die Kommission ist dieß ein ganz fremdartiges Geschäft, das ist Sache der Parthei.

Horstig. Die Herrschaft wird die Beweismittel vorrichten, damit die Sache schnell beendet werden kann, und dem Landtage wird es auch daran liegen, daß das Geschäft schnell zu Ende geht, und nur dann, wenn die Kommission berechtigt ist, die Arbeiten schnell zu erledigen, so ist dieser Satz ein allgemein begründeter, nun könnten aber doch solche Fälle sich ergeben, die nicht in der Gerichtsbarkeit begründet wären, und wir sollen daher keinen Satz aufstellen, der nicht im Rechte begründet ist.

Dblak. Solche Fälle gibt es sehr viele, vorzüglich bei Grundzerstückungen und hindanverkauften herrschaftlichen Dominikalrealitäten; da läßt sich das Grundbuch oft schwer in Ordnung bringen, auch müssen die Grundzerstückungen erst vorgelegt, und die Abschreibung der herrschaftlichen Gründe in der Landtafel und im Kataster vorgenommen werden, bis dahin aber wird das Ablösungsgeschäft schon lange vorüber sein; für diesen Fall müßte vorgesehn und in diesem Falle ein Normaljahr festgesetzt werden, weil diese Geschäfte älterer Natur sind, so sollen sie als Gegenstand des Jahres 1828 betrachtet werden, wo er mit einem 50prozentigen Zuschuß das Laudemium zu tragen hat, und um eine Schätzung zu vermeiden, soll man, weil kein Werth da ist, den Reinertrag des Katasters zu Kapital schlagen. Diese Gründe sind selten behauptet, und dieß wäre somit das einfachste Verfahren; denn eine Schätzung vorzunehmen, wäre zu weitläufig.

Liszt. Eben das zeigt ja, daß die Herrschaft die Sache vernachlässigt hat.

Dblak. Hier handelt es sich, diesem Uebelstande durch einen §. zu begegnen, darum habe ich es proponirt.

Liszt. Ist die Katastralschätzung richtiger als eine neue Schätzung, welche der Bauer zahlen muß?

Gottweiss. Ist der faktische Stand nicht dargestellt, so wird der Kommission dieses Geschäft übertragen, und zwar darum, weil die Herrschaft die Darstellung des Werthes und der Besitzveränderung nicht erhoben hat, sie war eher in der Lage dieß zu erheben, als die Kommission, warum soll das Land noch die Kosten einer Sache tragen, die die Herrschaft versäumt hat?

Dblak. Die Schuld liegt nicht an der Herrschaft allein, sie liegt auch an den Behörden, so habe ich z. B. schon vor 6 Jahren einen Akt über die Abschreibung der herrschaftlichen Gründe vorgelegt, aber bis jetzt noch keine Erledigung erhalten, ich habe daher keine Schuld daran.

Gottweiss. Die Kommission braucht aber auch nur das Anfallsjahr und den Betrag zu wissen; dieß hängt aber nicht von der Bestätigung der Grundzerstückungen ab; sie braucht nur zu wissen, wann und um welchen Preis einer den Grund bekommen hat, sie schaut aber nicht darauf, ob die Berichtigung gepflogen wurde oder nicht.

Horstig. Es könnte geschehen, daß die Akten bei den Behörden und nicht bei der Herrschaft liegen, und daher keine Umschreibung Statt finden kann, und da muß ich bestätigen, was Herr Dblak gesagt hat, ja ich muß sogar bemerken, daß Grundzerstückungsoperate sogar sammt allen Beilagen verloren gingen, oder daß dieselben oft so lange bei den Behörden liegen bleiben, daß die Partheien schon oft verstorben waren, und man nichts mehr davon wußte.

Gottweiss. Die Herrschaft kann den Unterthan fragen, was er an Laudemium bezahlt hat.

Horstig. Wenn er aber gestorben ist; wir haben überhaupt nur von einer Ausnahme gesprochen, die selten vorkommen wird, aber es ist doch gut, daß die Sache hier zur Berathung kommt, ich glaube aber, wir sollen dieselbe nicht als so wichtig aufnehmen, wie sie manchen der Herren zu sein scheint.

Präsident. Herr Dr. v. Wasserfall haben den Zusatz beantragt; wollen Sie denselben stilisiren, und uns mittheilen?

Wasserfall. Ich habe denselben noch nicht formulirt, ich habe nur überhaupt einen Zusatz beantragt, um die Werthsbestimmung oder die Größe des Laudemiums für den Fall zu ermitteln, wenn keine Urkunde vorliegt; um nun dieses zu entnehmen, sollte eine Bestimmung getroffen werden. Nun sind aber mehrere Herren der Meinung, daß es nicht nothwendig wäre, eine Bestimmung zu treffen; es sind also hier bloß 2 Meinungen, nämlich ob eine Bestimmung zu treffen sei oder nicht.

Neupauer. Ich stimme der Ansicht des Herrn Dr. v. Wasserfall bei, daß eine Bestimmung getroffen werde.

Ulm. Der Werth kann nach dem Cataster erhoben werden.

Hörstig. Jetzt ist die Frage, ob eine Bestimmung getroffen werden soll oder nicht?

Ulm. Keine Werthsbestimmung, sondern eine Schätzung muß vorgenommen werden; diese Schätzung wird den Unterthanen nichts kosten, weil nach unserem Gesetze in

Laudemialsfällen die Herrschaft unentgeltlich die Schätzung vorzunehmen hat. Zur Sicherung der Interessen der Herrschaft sowohl, als der Unterthanen, hat jeder Theil einen Schätzmänn aufzustellen, auf eine andere Art kann keine Schätzung vorgenommen werden.

Präsident. Ueber die Art und Weise werden wir später verhandeln; jetzt fragt es sich nur, ob eine Vorsorge getroffen werden soll; welche dafür sind, belieben aufzustehen.

(Mehrheit dafür.)

Präsident. Wollen Sie, Hr. Dr. v. Wasserfall, nun Ihren Antrag formuliren?

Wasserfall. Ich für meinen Theil muß erklären, daß man da wirklich längere Zeit zum Nachdenken braucht, um etwas Entsprechendes formuliren zu können; morgen werde ich so frei sein, die Formulirung vorzulesen.

Präsident. Meine Herren, es ist beschlossen worden, daß eine Vorsorge getroffen werden soll, für den Fall, wo sich weder der Anfallstag des Laudemiums, noch der Betrag desselben eruiren läßt. Morgen werden wir über die Form debattiren.



XXIX. Sitzung am 21. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungsfrage.

Die Sitzung begann mit der Ablesung des Protokollles der 27. Sitzung.

Guggis. Ich bitte um Vergebung, wenn ich die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch nehme. Ueber Anregung des Deputirten Hrn. Dr. Foregger bin ich veranlaßt, diese Worte zu sprechen. Ich glaube, die meisten der Herren Deputirten werden sich wohl noch erinnern; denn es ist erst kurze Zeit, auf welche Art die Ehre des Deputirten Hrn. Dr. Foregger in der Zeitung verunglimpft wurde, indem er offenbar des Verbrechens des Betruges angeschuldigt wurde. Der Fall ist jedenfalls um so bedauerlicher, als das Resultat, mag es für den Beschuldigten noch so günstig ausfallen, doch jedenfalls für ihn traurig ist. Sollte sich die Beschuldigung erweisen, was weder zu wünschen, noch zu glauben ist, so ist dieß ein trauriger Beweis, daß schon bei dieser ersten erweiterten Vertretung des Landes sich ein Unwürdiger eingeschlichen hat; im entgegengegesetzten Falle aber, wenn die Beschuldigung sich unstatthaft erweist, was nicht zu zweifeln ist, ist es noch trauriger, — ein Beweis, welcher arger Mißbrauch von einer der größten Segnungen unserer Zeit, nämlich von der Aufhebung der Censur, gemacht wurde, indem die Ehre der Staatsbürger so schändlich angegriffen wird. Man will Gleichstellung, Sicherstellung der Rechte, und dahin gehört die Ehre zuerst. Hr. Dr. Foregger hat bereits eine Erwiderung in die Zeitung gegeben, diese ist aber nicht hinreichend, den Schein einer Schuld abzuwaschen; daher hat er auch schon weitere Schritte gethan, nämlich, er hat gegen Hrn. Josef Lerch, als den Verfasser jenes Artikels, die Kriminal-Untersuchung anhängig gemacht wegen dem Verbrechen der Verleumdung, worüber auch hier die Rubrik zum Beweise vorliegt. Der Deputirte Hr. Dr. Foregger hegt nach seiner Aeußerung zu unbegrenzte Hochachtung gegen die hohe Versammlung, als daß er in derselben früher seinen Deputirtensitz einnehmen könnte, bevor der Schein dieser Anschuldigung, die ihm zur Last gelegt worden ist, verschwindet, und da die hohe Versammlung bei der Ausschreibung des Landtages im

Zweifel die Entscheidung über Bescholtenheit oder Unbescholtenheit vorbehalten hat, so unterwirft sich der Deputirte Hr. Dr. Foregger dem Ausspruche der hohen Versammlung, und bittet, den Gegenstand zur Entscheidung zu bringen, und sich darüber auszusprechen; denn früher kann er seinen Sitz als Deputirter nicht einnehmen. Dieß ist seine Ansicht.

Präsident. Ich glaube, Sie haben alle gehört und verstanden, was Herr Guggis vorgetragen hat. Ich stelle nun die Frage an Sie, ob Sie durch das, was Sie gehört haben, den Herrn Dr. Foregger von der angeworfenen Beschuldigung des Schlossermeisters Lerch in so weit für gereinigt finden, daß er wieder in der Versammlung erscheinen kann?

Guggis. Ich würde bemerken, ob es nicht zweckmäßiger sei, für diesen delikaten Fall ein geheimes Scrutinium einzuführen?

Wasserfall. Eben, weil dieser Fall so delikats ist, wäre es zu wünschen, daß von dem Hrn. Dr. Foregger selbst ein derlei Gesuch an den Landtag vorliege; denn an was sollte man sich halten, wenn von ihm selbst nichts vorliegt; es ist schwer, darüber einzugehen; verlangt er dieß nicht ausdrücklich, so können wir uns nicht veranlaßt finden, über einen Schmähartikel in der Zeitung uns jetzt schon auszusprechen wegen Bescholtenheit oder Unbescholtenheit. Verlangt er es aber selbst, so müssen wir die Sache offenbar in Ueberlegung ziehen. Ich glaube, daß Herr Guggis, der mit dem Vertrauen des Hrn. Dr. Foregger betraut ist, sich an ihn wende, daß er eine schriftliche Eingabe mache.

Präsident. Ich bin mit Hrn. Dr. v. Wasserfall einverstanden.

Hörstig. Ich glaube, daß wir diesen Fall ohne eine nähere Erhebung gar nicht beurtheilen können.

Wasserfall. Dieß müssen wir der Einsicht des Hrn. Dr. Foregger überlassen, daß, wenn er diesen heiklichen Fall der hohen Versammlung zur Entscheidung übergibt,

Ha *